

Zweites Buch

Rechtliche und wirtschaftliche Organisation der Gesellschaft

Erstes Kapitel

Die Einrichtungen der Zentrale

§ 5. *Buch der Ordnungen. Kein Gesellschaftsvertrag erhalten. Firma. Zeichen. Wohnsitz. Haus der Gesellschaft. Dauer. Erneuerungen. Zweck.*

Die Ordnung der Gesellschaft, die in ein pergamentes Buch eingetragen war, das an grünseidenen Schnüren die Besiegelung trug,¹ ist nicht mehr erhalten. Man ist also darauf angewiesen, aus den Akten und aus den tatsächlichen Ereignissen die Ordnung der Gesellschaft abzuleiten. Dabei kommt ein Gesellschaftsvertrag einer Nürnberger Handelsgesellschaft zu Hilfe. Da der Leiter derselben lange Jahre Mitglied der Ravensburger Gesellschaft gewesen war, hat er — wie anzunehmen ist — deren Vorbild auf seine eigene Gesellschaft einwirken lassen.² Doch war diese viel kleiner, und demnach mußte die Organisation auch viel einfacher sein. Von zwei anderen aus der Ravensburger Gesellschaft hervorgegangenen, der Familiengesellschaft der Mötteli und der gemischten der Ankenreute, stehen die Verträge und Ordnungen ebenfalls nicht mehr zu unserer Verfügung, immerhin aber einige Aktenstücke. Auch werden uns die Verhältnisse anderer Gesellschaften mitunter eine Aufklärung geben können.³

¹ Unten 3, 462.

² Gedruckt Schulte 2, Nr. 399 von 1506. Gesellschaft Koler, Kreß und Saronno.

³ Vor allem kommen da folgende Gesellschaftsverträge in Betracht: 1. Biberach. 1491. Weißhaupt-Schreiber-Dittmar. Letzterer Bürger von Ulm. Abgedruckt bei Strieder, Jos. Zwei Handelsgesellschaftsverträge. Leipz. jur. Dissertation, 1908, S. 27—39. 2. Ulm. 1490. Jacob Ehinger und Wolfgang Verber. Ulm, Stadtarchiv, vgl. unten 3, 470. 3. Augsburg. Die Fuggerschen Verträge von 1494, 1502 und 1512, abgedruckt bei Jansen, Max. Jakob Fugger der Reiche, 1910. — 1547. Vertrag von Anton Haug und Ulrich Link, abgedruckt bei Strieder, Jos., a. a. O., 19—27. 4. Nürnberg 1506. Jörg Koler, Jörg Kress und Ambrosius de Saronno. Abdruck Schulte 2, 269—272. — 1541. Michael Behaim-Georg und Christoph Scheurl und Bernhart Geisler, Regest bei

Bei der Notwendigkeit, die Rechtsverhältnisse aus den Tatsachen selbst abzuleiten, muß man auf eine gesonderte Darstellung des Rechtes der Gesellschaft einerseits und seiner Anwendung im Wirtschaftsleben andererseits verzichten; die Anwendung ist eine der Hauptquellen für jenes.

Der Reichtum an Berichten und Rechnungen gestattet weit tiefere Einblicke als bei anderen mittelalterlichen Firmen.

Unter den Papieren der Gesellschaft erregten mir anfangs Aufzeichnungen, die bei den Abrechnungen gedient haben und die Zeit von 1497 bis 1525 umspannen, die größten Hoffnungen. Doch bei der Bearbeitung wurden sie herabgestimmt. Sie reichen nicht dazu aus, um die genaue Gesamtsumme des Gesellschaftshauptgutes, die Anteile der einzelnen Gesellen, den Gewinn, die Höhe des Umsatzes und andere Dinge zu erkennen. Aber soviel lehren sie uns doch, daß eine genauere Behandlung sich wohl rechtfertigt.

Es sind in Einzelposten belegt die guten Schuldner, die zweifelhaften Schuldner, „was wir sond“, also die Gläubiger des Schuldbuches, ganze und halbe Gewinnung, die Ehrung für die Gesellen, was man „durch Gott“ gab. Es finden sich weiter, wenn auch nicht für alle Jahrgänge, Aufzeichnungen über die räumliche Verteilung des Personals, über die Abrechnungen der Gelieger, über die Mängel der Rechnungen, über das, was als Schuld den Rechnungsführern ausgelegt wurde, auch über einige andere Gegenstände, die bei der Abrechnung verhandelt wurden. Im ganzen ist es ein so reiches Material, daß man wohl sagen darf, daß für keine mittelalterliche Gesellschaft ähnlich genaue Auskunft möglich ist.¹

Eine genaue unabänderliche Firma hat die Gesellschaft nicht geführt. In den romanischen Landen nannten die Gesellen in offiziellen Aufschriften entsprechend dem Landesgebrauch die Gesellschaft nach dem Namen des ersten Regierers. So trägt ein Brief nach Bourg en Bresse die Adresse: „Domino Noffre Hompis e compani a Burgen,“² und Waren, die in Valencia auf ein Schiff geladen wurden, wurden befördert: „i nom de Jos Hompys e compania,“ sie waren in Genua an den Kommissionär konsigniert „ha vollontat de Jos Hompys e compania de Myllan.“³ So schrieb Hans Hinderofen in Lyon auf seinen Brief: „Dem ersamen wisen Josen Hompis und

Falke, Joh., *Gesch. d. deutschen Handels* 2, 334 ff. 5. Frankfurt. 1457. Claus und Craft Stalburg-Joh. Bromm, Auszug bei Kriegk, G. L., *Deutsches Bürgertum im Mittelalter*, N. F., 435/36. — 1487. Clas von Rückingen, Jakob Heller und H. H. von Oppenheim, Auszug ebenda 446. — 1502. Hans Bromm d. ä. und d. j. und Friedrich Heyde, Abdruck ebenda 446—451. — 1558. Kraft Stalburg und Jacob v. Botzheim, ebenda 3, 451. 6. Köln. Um 1470, Eheleute Heinrich und Lisbeth v. Emmerichshaen — Arnt v. Westerburg. Kuske, *Quellen z. Gesch. d. Kölner Handels und Verkehrs im Mittelalter* 3, 31 f.

¹ Eine Übersicht und einzelne Stellen im Wortlaut unten 3, 44—51.

² Unten 3, 226.

³ Unten 3, 233.

siner gesellschaft, ist miner herren zü Raffenspurg.“¹ Ein Genueser Faktor der Gesellschaft nennt sich: „gestor societatis Alamannorum que dicitur de Josumpis.“² In den allermeisten der im Original erhaltenen Briefe an die Zöllner wird das Eigentum bezeichnet als das „des Noffre Humpiß und seiner Gesellschaft“. In einem Gerichtsurteil von 1454, das allerdings mir nur aus einem Regest bekannt ist, heißt es: „im Namen Ytel Huntpiss und der Kaufleute Gesellschaft.“³ Das war so gebräuchlich, daß auch die außerhalb der Gesellschaft Stehenden sie zumeist so titulierten.⁴

Mitunter heißt die Gesellschaft die Gesellschaft von Ravensburg,⁵ noch häufiger aber die große Gesellschaft.⁶ Dabei war oft an eine daneben bestehende kleinere Ravensburger Handelsgesellschaft gedacht, die sich abgelöst hatte. So wird der Gegensatz zu der 1477 abgezweigten Ankenreute-Gesellschaft deutlich, wenn das Register des Peage von Valencia diese spanisch als *companya chica* (klein) benennt.⁷ Ähnlich 1458 der Mötteli-Gesellschaft gegenüber. Ob aber immer dieser Gegensatz bestand, ist zweifelhaft, denn dann müßte noch 1518 auch eine kleine Gesellschaft vorhanden gewesen sein. Jedenfalls klingt das Wort „große Gesellschaft“ ganz anders, wenn nicht von einer Ravensburger, sondern von der „*societas magna Alamanie*“ oder „*Germaniae superioris*“ die Rede ist.⁸ Am vollsten tönt der Titel in einem Briefe der Stadt Konstanz: „*de societate dictorum Humpis ex opido Ravenspurg, que comuniter dicitur magna societas mercatorum altioris Alamanie*“.⁹

Es ist, da in welschen Landen sicher die formale Korrektheit größer war als in Deutschland, wohl kein Zweifel, daß die auch von der Gesellschaft selbst zumeist angewendete Form mit dem Namen des ersten Regierers: „Jos Humpis und seine Gesellschaft“, die offizielle Firma war, die auch deutlich den Charakter des Geschäftes als eines Sondervermögens hervortreten läßt.

Die Ravensburger Gesellschaft hatte, wie wohl alle mittelalterlichen Handelsgesellschaften und darüber hinaus viele Kaufleute,

¹ Unten Zollbriefe 3, 202 ff. Vgl. Schulte 2, 245, 267.

² Heyd 62.

³ Rieber in Württ. Vierteljahrshefte, N. F., 12, 190.

⁴ Ältestes Beispiel 1426 *compania de Joushompis* in den Zollregistern aus Barcelona. Veröffentlicht von Häbler, Das Zollbuch der Deutschen in Barcelona (1425—1440) und der deutsche Handel mit Katalonien bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts, in den Württ. Vierteljahrsheften für Landesgeschichte, N. F., 10, 11. Diese Stelle 11, 358. 1435 Stadt Barcelona: *de la companya de Joushompis*, Heyd 49. 1449 Genueser Notar *societas que dicitur de Josumpis*, Schulte 2, 163. Vgl. weiter Schulte 2, 87. Heyd 51 und 75.

⁵ Heyd 63 und öfter.

⁶ Heyd 69, 70. Schulte 2, 61, 79, 164 und 195. Dann auch in den Briefen an die Zöllner, die von der Gesellschaft selbst ausgingen.

⁷ Unten 3, 531.

⁸ Schulte 2, 60, 62, 77: Heyd 72.

⁹ Heyd 76.

Gewerbetreibende und Bauern ein besonderes Zeichen (Gemerck). Es findet sich nicht nur in Briefen, es dient vor allem als ein Vermögenszeichen auf Ballen, Waren, Briefen und findet sich in vielen Briefen. Manche der Faktoren hatten auch einen Signetstempel,



Abb. 2.
Handels-
zeichen
der Gesell-
schaft

der wohl als Ring getragen wurde — in Genf, St. Gallen und Ravensburg verwendete man es, der Kommissar in Bern führte es nicht.¹ In einem Prozesse wurde das „Bitschitt“ des Jos Humpiß als die Gesellschaft bindend anerkannt.² Das Zeichen bestand in einer welligen Bodenlinie, auf deren Mitte sich in längeren oder kürzeren Strichen eine Linienfigur erhob, von einem mittleren Strich (oder Balken im Signet) gehen links ein zweiter und rechts zwei weitere aus. In der Spitze des ersten Striches ist durch einen Querstrich ein Kreuzzeichen hergestellt, wodurch das religiöse Element zum Ausdruck kommt. Der Sinn dieses Zeichens wird dadurch klar, daß

Claus im Steinhause es als „Baum“ bezeichnet.³ Ein Baum ohne Blätter aus drei Ästen bestehend. Zum ersten Male kommt es in dem Schultheißschen Formelbuch in einem Schreiben der Stadt Konstanz an Genua von 1408 vor, und zwar für Muntpratsche Waren.⁴ Vielleicht ist also dieses Zeichen auf die Muntprat zurückzuführen.



Abb. 4.
Handels-
zeichen
der
Hüruss
von
Konstanz

Daneben wurde bei der Gesellschaft auch noch eine andere Marke gebraucht, die wohl sicher auf die Humpis zurückgeht; denn ihr Grundzeichen ist ein lateinisches großes H. Auf dem Querbalken steht ein Kreuz mit einem, zwei oder drei Querbalken. In den Briefen an die Zöllner verwendet es regelmäßig Moritz Hürus, der aber auch ein besonderes Zeichen hatte, aber auch Konrad Bader, Hans Wigermann und der Agent in Bern. Auch Lutz Geßler hat auf seiner Nürnberger Rechnung von 1479/80 dieses Zeichen. Zum ersten Male kann ich es 1436 nachweisen.⁵

Die Gesellschaft hatte also beim Zeichen fast völlig die ursprünglich rein persönliche Natur der Marke überwunden, bei der Firmenbezeichnung war die ständige Fortdauer noch nicht erreicht, auch gar nicht erstrebt, vielmehr blieb



Abb. 3.
Handels-
zeichen
der
Humpis



Abb. 5.
Siegel-
stempel der
Gesellschaft
(geführt
von einem
Gelieger)

¹ Briefe an die Zöllner, unten 3, 202 ff.

² Rieber in Württ. Vierteljahrsh., N. F., 12, 190.

³ Unten 3, 326.

⁴ Zeitschrift Gesch. des Oberrheins 4, 42. Man hat das Zeichen falsch gedeutet, es ist deutlich das später allgemein gebrauchte.

⁵ Schulte 2, 159. Über die Zeichen der Mötteli- und Ankenreute-Gesellschaften vgl. Buch 7. § 84. 85.

sie nach dem ersten Regierer genannt, aber es begegnet doch nicht mehr häufiger, daß neben dem ersten Regierer noch andere Teilhaber genannt werden, geschweige denn alle. In den letzten Jahrzehnten wird die Firmabezeichnung durchaus beständig. Jedenfalls



Abb. 6. Haus der Gesellschaft in Ravensburg, erbaut 1446. Vorderansicht des Hauptgebäudes (jetzt Marktstraße Nr. 59)

war der Begriff des selbständigen Geschäftes schon in den ältesten Zeugnissen klar entwickelt.

Der Sitz der Gesellschaft war Ravensburg. Ein über die Dauer der Gesellschaft entscheidender Vertrag war allerdings in Konstanz abgeschlossen worden.⁵ Ob früher die Gesellschaft ihren Sitz in

⁵ Unten 3, 53.

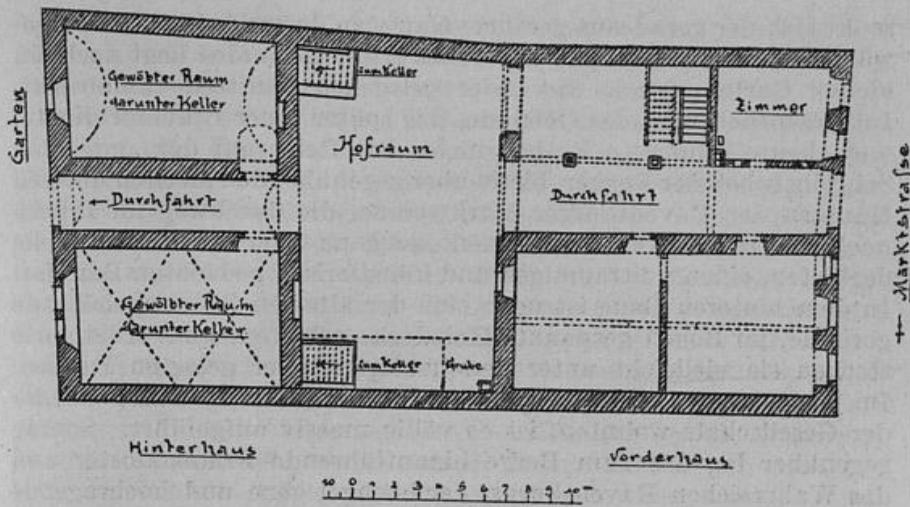


Abb. 7. Haus der Gesellschaft in Ravensburg, erbaut 1446.
Grundriß vom Erdgeschoß

Konstanz (Muntprat) hatte, blieb zweifelhaft. Sie hatte in Ravensburg ihr „Skriptori“ wie ihre Lager in dem von der Gesellschaft gebauten Hause, das die Jahreszahl 1446 noch heute trägt. Es liegt in dem ältesten Teile der Stadt an der Marktstraße in ihrem obersten Teile, unfern des zur Burg hinaufführenden Obertores, wo ein breiter Platz das Marktleben ermöglichte.¹ Es ist an diesem Platze das größte Gebäude, das fünfte Haus der Nordseite, laut der an der Vorderseite angebrachten Inschrift im Jahre 1446 erbaut, einst, wie viele Ravensburger Häuser, mit zwei Wappen geschmückt, deren Bilder aber abgeschlagen sind. Ein bequemer Torweg läßt einen Wagen bis in den inneren Hof gelangen, von ihm

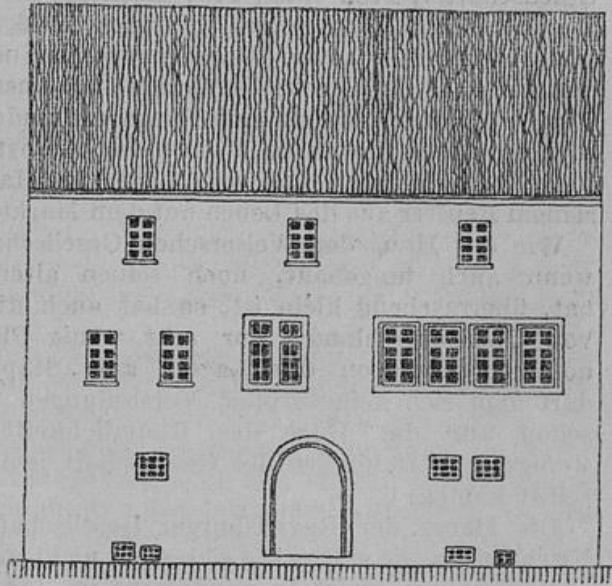


Abb. 8. Haus der Gesellschaft. Gartenseite des Rückgebäudes, erbaut 1446

¹ Müller, Oberschw. Reichsstädte, S. 57.

senkt sich der geradeaus geführte Gang, zu dessen beiden Seiten gewölbte Räume liegen, jenseits dieses Hintergebäudes liegt noch ein kleiner Garten, der in die tiefer gelegenen Stadtteile hinabsieht. Im wesentlichen ist das Gebäude, das später einer Brauerei diente, noch heute erhalten. Es hat nicht den Reichtum der „goldenen Schreibstube“ der Fugger, bietet aber gegenüber den meisten übrigen Häusern der Ravensburger Marktstraße, die durchweg im Innern noch die mittelalterlichen Innenteile ganz oder doch zum Teile darbieten, einen weiträumigen und künstlerisch gedachten Bau dar. In dem hinteren Baue ist noch eine der ältesten Zeit angehörende gotische, im Bogen gespannte Holzdecke erhalten, im Vorderhause stecken sie vielleicht unter den heutigen tiefer gelegten Decken. Im Gegensatz zu vielen der Häuser, in denen nachweislich Glieder der Gesellschaft wohnten, ist es völlig massiv aufgeführt. Schräg gegenüber lag das zum Berge hinaufführende Frauenkloster und das Wahrzeichen Ravensburgs, der hochgelegene und hochragende Turm der Stadtmauer, der „Mehlsack“, der mit seinem Dache die Höhe der Burg erreicht, schaut wie die Burg zu den Fenstern des Gesellschaftshauses hinab. Das Haus lag neben dem der Humpis aus dem Hause Ratzenried. Und wie diesen noch 1545 dieses Haus gehörte, so wohnte auch 1473 dort der alte Jos Humpis und wahrscheinlich war es auch das Heim seiner Ahnen. Nach den Steuerlisten wohnten in dem Gesellschaftshause 1473 auch drei der ersten Gesellschafter, 1482 einer, 1497 erscheint als Bewohner der zweite Regierer Hans Hinderofen, der auch 1506, 1512 und 1521 dort seine Heimstätte hatte. Daneben wohnte noch ein oder anderer, den wir wohl als Knecht der Gesellschaft ansehen dürfen. Für eine üppige Wohnung war da kein Raum vorhanden, aber Hans Hinderofen bewohnte darum doch eines der schönsten Häuser der Stadt, hatte sein Skriptori und sein Lager im Hause und übersah von seinem Fenster aus das Leben auf dem Marke.¹

Wie das Haus der Welserschen Gesellschaft in Augsburg, das, wenn auch umgebaut, noch seinen alten Charakter bewahrt hat, überraschend klein ist, so hat auch die „große Gesellschaft von Oberdeutschland“ nur sehr wenig Platz in Anspruch genommen und von den Lagern am „Stapelplatze“ Ravensburg darf man sich keine großen Vorstellungen machen. Wir können schon aus der Enge der Räumlichkeiten ersehen, daß die wenigsten Warenballen der Gesellschaft jemals durch Ravensburg selbst kamen.

Die Dauer der Ravensburger Gesellschaft war nicht eine unbeschränkte, sie erstreckte sich auch nicht auf einen größeren Zeitraum; sie war vielmehr mindestens im Jahre 1477 sogar nur auf

¹ Auf Grund der lokal angeordneten Steuerlisten habe ich mit Karl Otto Müller das Gebäude wohl zweifelsfrei festgestellt, dicht dabei wohnten die Besserer, die Ankenreute und Geldrich.

6 Jahre abgeschlossen.¹ Die Verpflichtung eines Lehrlings und Dieners vom Jahre 1485 war allerdings auf zehn Jahre bemessen, doch konnte ihn die Gesellschaft jederzeit entlassen.²

Die Frist ist größer als bei anderen süddeutschen Gesellschaften, so waren die Nürnberger Gesellschaft Koler, wie die des Jakob Ehinger und Wolfgang Verber und der Kölner Emmerichshaen-Westerburg nur auf 4 Jahre begründet, und die Biberacher Weißhaupt lief über 4½ Jahre, die des Hans Bromm in Frankfurt a. M. und die des Klaus Stalburg auf 5 Jahre (1457), die Gesellschaften des Frankfurters Claus von Rückingen (1487), Jakob Welsers, Michael Behaims (1541) sahen einen Zeitraum von 6 Jahren vor.

Da die Gesellschaft von 1380 bis 1530 nachzuweisen ist, so hat sie, die gleiche Frist von 6 Jahren vorausgesetzt, sich rund 25 mal verlängern müssen, und das spricht nicht nur für die Güte ihrer inneren Organisation, sondern auch dafür, daß sie von den ober-schwäbischen Städten als ein Bedürfnis angesehen wurde.

Der Zweck der Gesellschaft war der Betrieb des Handels und des Transportes. Tatsächlich hat, wie sich ergeben wird, die Gesellschaft das Bankgeschäft nur gelegentlich betrieben, sehr im Gegensatz zu den Augsburger Firmen jener Zeit. Dahingegen werden wir auch Gewerbebetriebe kennen lernen. Der Handel war auf den Großhandel nicht eingeschränkt, wir werden sehen, daß die Gesellschaft mindestens an einem Platze auch den Kleinhandel betrieb.

§ 6. Beamte der Zentraleitung. Regierer. Erster. Zweiter. Buch- und Rechnungsführer. Ausschuß der neun Männer. Ein Aufsichtsrat oder Direktorium? Gesellen, so husa sind.

Bei dem großen Umfange der Gesellschaft, von der man z. B. zum Jahre 1497 allein 38 im Handel tätige Gesellen nachweisen kann, war eine Gleichstellung aller, wie sie sich bei kleineren Gesellschaften findet, undenkbar. Ohne einen verwickelten Aufbau, bei dem sehr große Unterschiede der Befugnisse sich ergaben und erstrebt wurden, war es unmöglich, den Zweck der Gesellschaft zu erreichen.

An der Spitze standen drei „Regierer“. Ihre Befugnisse ergeben sich nur aus den Taten, rechtliche Bestimmungen sind nicht überliefert. Bei der Kolarschen Gesellschaft heißt es: „Item zum andern, so soll Jorg Koller diser gesellschaft ein regierer und darfür von uns den andern gehalten sein, auch den namen, will und gewalt haben in allen dingen disen unsern handel betreffend, so man handelt mit kaufen und verkofen, einnehmen und ausgeben nach seinem gutbedunken zu handeln das beste uns allen zu nutz, des wir die andern im sollen gefellig und dortzu beholfen sein und sollen alle gueter unter seim zaychen gefürt werden, so man die hin

¹ Unten 3, 54. ² Vgl. unten 3, 462.

Schulte, Gesch. d. Ravensburger Handelsges. I. 4

weg schickt allenthalben, wo sich das dann gepuren wirt, und er soll auch die rechnung halten und geben uns obgemelten seinen mitgesellschaffern zu dem mynsten ein mal im jar un alls geferd.¹

Bei einer Augsburger Gesellschaft werden in den Akten die drei Hauptpartner Anton Haug, Hans Langenauer und Ulrich Link auch Regierer genannt,² obwohl der Gesellschaftsvertrag selbst diese Bezeichnung nicht kennt.³ Die Bezeichnung Regierer findet sich auch in den Fuggerschen Gesellschaftsverträgen. Zwar nicht in dem von 1494, der von 1502 sieht aber für den Fall des Vorwegsterbens von Teilhabern vor, daß zwei der Gesellschafter Verwalter, Verweser und Regierer „ob dem handel“ stehen sollen, ein dritter mit beschränkten Befugnissen soll im Handel aufgezogen werden und ihn lernen; ja im Falle der Not solle einer Regierer sein. Dieser Fall trat ein, und Jakob wurde im Verträge von 1512 als solcher anerkannt. Hier trat die Konzentration der Geschäftsführung ein, die bei einer engen Familiengesellschaft denkbar, bei einer vielköpfigen Gesellschaft aber ausgeschlossen war.⁴

In einem anderen Sinne wurde das Wort Regierer in einem Frankfurter Gesellschaftsverträge von 1502 verwendet, den die beiden allein das Hauptgut gebenden Bromm mit dem nur die Arbeit leistenden Friedrich Heyde abschlossen: „Dartzu andere unsere dienere, so wir alhie inne der stat zu unserer hußhaltunge uber iare haben und gewynnen, als oberster uffseher und regierer inne und ußerhalb huses, eß sye inne wyngarten, gerten und allen sachen wyne und fruchte mit nothdorfftiger wartunge versehen anwysen regieren, die demselben Friederiche an alle weigerungge gehorsam sin sollen.“

Wer mag zunächst der Regierer der Gesellschaft gewesen sein? Man denkt, wenn man in der einst von der Gesellschaft errichteten Kapelle vor den Grabstein des 1427 verstorbenen alten Henggin Humpis tritt, an ihn. Ein schriftliches Zeugnis ist nicht vorhanden. Noch mehr Gründe sprechen aber, wie wir sehen, für Rudolf Mötteli den Alten, einige auch für Lütfried Muntprat.

Es ist somit sehr wohl möglich, daß Henggi Humpis wie Rudolf, der ältere Mötteli, erste Regierer waren, nur können sie es dann nicht ununterbrochen bis zu ihrem Tode gewesen sein, denn am

¹ Schulte 2, 270.

² Jakob Strieder, Fürlegung, S. 523. Die sogenannte Fürlegung, eine Institution des deutschen Gesellschaftsrechtes im Zeitalter des Frühkapitalismus in Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 9, 521—527.

³ Bei der Behaimschen Gesellschaft war Michel Behaim Haupt, Rechner, oberster Buchhalter und Kassierer. Falke 2, 335. 1478 nennt sich der Frankfurter Crafft Stalberg in lateinischer Urkunde principalis primus et rector ejusdem societatis. Kriegk, N. F., 443.

⁴ Vgl. Peterka, Zum handelsrechtlichen Inhalte der Gesellschaftsverträge Jakob Fuggers des Reichen. Zeitschrift f. d. gesamte Handelsrecht 73, 387 bis 428.

sichersten ist von allem, daß Rudolf Mötteli vor 1410 Regierer war, er lebte aber bis nach 1426, Henggi Humpis starb 1429. Im Jahre 1426 erscheint in den Zollregistern von Barcelona die Gesellschaft schon zum ersten Male unter dem Namen Josumpis, das ist Jos Humpis.

Der Name Jos bleibt bis 1462 an der Spitze der Gesellschaft. Aber es sind zwei Personen. 1434 und 1437 heißt er Jos der Ältere, das ist Jos, der Sohn Henggis, der Begründer der weißen (Ratzenrieder) Linie, der 1455 tot war. Mindestens von da an kam ein anderer Jos an die Spitze, und das ist wohl des älteren gleichnamiger Sohn Jos II. In dieser Periode von 1426 bis 1462 liegen nur zwei Gegenzeugnisse vor, aber sie sind nicht beweisend.¹ 1474 war Jos wieder an der Spitze.² Jos II. wurde 1477 zum zweiten Male beseitigt und an seine Stelle trat Onofrius (Noffre, wohl ein Sohn Fricks II.), er gab bis etwa 1496, wo er starb, seinen Namen. An seine Stelle wurde Hans erwählt, der sicher noch 1511 an der Spitze stand, 1514 war er tot. Dann übernahm Konrad seine Stelle, in der er bis 1530 zu erweisen ist. Von 1454/55 bis 1462 war wohl Jos II. der erste Regierer. 1466 ist der jüngere Bruder von Jos II, (Friedrich) mehrfach belegt. Im Dezember wird eine Urkunde von der Stadt Konstanz im Interesse von Mitbürgern, die in Friedrich Humpis Gesellschaft sind, ausgestellt,³ im November ergeht in Brügge ein Urteilspruch für „la compaignie de Frederic et Josse Hompiz et compaignons“.⁴ Dazu stimmt es, daß auf Frick die Seeversicherungsordnung zurückgeführt wird.⁵ Ebenso wird in den Barceloneser Zollrechnungen 1467 68 und 1471 noch Friedrich benannt, er war also sicher von 1466 bis zu seinem Tode erster Regierer.

Einige sichere Daten ergeben sich aus Ratzenrieder Aufzeichnungen über heute verlorene Urkunden. Am 4. Februar 1458 verscrieben sich die Muntprat und etliche mit ihnen gegen Jos und Ytal die Humpis als ihre Oberen und Regierer in der Gesellschaft. Entweder handelt es sich da um den ersten Zusammenschluß der Gesellschaften oder um eine Verschreibung gegenüber neu- oder wiedergewählten Regierern. Vielleicht war nach dem Tode Jos I

¹ 1451. Die Urkunde im St. Galler Urkundenbuch 6, Nr. 5271, betrifft zwar der Gesellschaft Angelegenheiten und ist ausgestellt von Ital H. dem älteren und Jos dem jüngeren Vettern, aber keiner von ihnen tritt ausdrücklich als Regierer auf. 1454 in der von Rieber, Württ. Vierteljahrsh. f. Landesgesch., N. F., 12, 190, im Regest veröffentlichten Urkunde heißt es zwar, daß im Namen Ital H. des Älteren und der Kaufleutegeellschaft appelliert wurde, auch daß Ital und Jos die H. die Obern der Gesellschaft seien, aber es steht doch der Prozeß u. a. auf dem Siegel von Jos. Es mag sein, daß damals der ältere Jos krank war und Ital deswegen mehr hervortrat.

² Heyd, S. 51. ³ Heyd, S. 51.

⁴ Schulte, Zur Gesch. d. Ravensburger Gesellschaft, Württ. Vierteljahrsh. f. Landesgesch., N. F., 11, 40. Auch das Ravensburger Bürgerbuch erwähnt ihn 1468.

⁵ Unten 3, vgl. auch 3, 155.

(1454 oder 1455) der Posten des ersten Regierers noch offen. Eine weitere gleichartige Verschreibung der ganzen Gesellschaft wurde am 3. August desselben Jahres ausgestellt. Hatte es so lange gedauert, bis von allen Geliegern die Aufträge eingegangen waren?

Die dritte Urkunde fällt vier Jahre später, auf den 3. August 1462, darin erklärt die Gesellschaft, daß Jos ihr Rechnung gelegt hat und sie ihn seiner Handlung vollkommen quitt und ledig sage.

Hans und Konrad entstammten einer anderen Linie als die bisherigen Regierer, deren Nachkommen mit ihrer Vaterstadt und mit dem Handel nichts mehr zu tun haben wollten.

Der erste Regierer der Gesellschaft hatte die oberste Leitung. Die ganze Gesellschaft gab dem ersten Regierer seine Gewalt, und über dieses Rechtsgeschäft wurde eine Notariatsurkunde aufgesetzt.¹ Er gab den auswärts tätigen Gesellen die Prokura,² in seinem Namen handelten sie und nach ihm wurde die Gesellschaft vielfach benannt.³ Diese rechtliche Stellung als erster Leiter bot eine Entwicklungsmöglichkeit, die sich bei vielen namengebenden (eponymen) Gewalten findet. Hatte einmal ein Familienname mehrere Jahrzehnte hindurch in der Geschäftswelt sich durchgesetzt, so mußten die Gesellschafter es wünschen, wenigstens den Familiennamen beizubehalten, sie wählten dann nicht den Fähigsten aus sich zum ersten Regierer, sondern den Träger eines alten und nützlichen Namens.

Vielleicht war schon Jos Humpis, dem 1462 und 1477 die Gewalt genommen wurde, ein Mann, den mehr seine Geburt emporgehoben hatte als seine Tüchtigkeit. Er stand 1477 den sich von der Gesellschaft ablösenden Gesellen nahe und erschwerte den neuen Leitern außerordentlich die Geschäfte. Darüber schrieb in tiefster Seele erbost Andreas Sattler: „Es tut uns schier am übelsten, daß uns Jos Humpiß also schändlich hindern will und die fördern, so ihm weder Gut noch Ehren nie gegönnt haben. Aber er ist ein seltsamer Mann. Das nimmt ihn niemand als die Schaufel des Totengräbers; denn sicher große Bitten sind an ihn gelegt worden. Aber es hat alles nichts geholfen; denn er will, was er will.“⁴

Von Noffre Humpis wissen wir zu wenig, um ihn einschätzen zu können. Sein Nachfolger Hans und Konrad waren offenbar nichts als Strohleute, die den Namen Humpis hergaben. Sie erhielten bei den Abrechnungen nicht die höchsten Ehrungen, sondern eine runde Summe von meist 150 fl als Entgelt für die Ausnützung ihres Namens und ihren sicher nicht großen Anteil an der Arbeit.

¹ Unten 3, 92.

² Als 1477 Jos Humpis die Gewalt genommen und an Onofrius Humpis übergang, wurden offenbar alle Prokura erneut, unten 3, 68. 78 und 92.

³ Vgl. oben unter Firma.

⁴ Unten 3, 93.

Bei den Fuggern sehen wir also Konzentration in die Hand eines genialen Geschäftsmannes, bei den Ravensburgern aber wird der erste Regierer zu einer Dekoration.

Als zweiten Regierer kennen wir von 1434 bis 1458 den Namen Ital Humpis, das kann nur der Stifter der Waltramser Linie sein, dessen Todestag wir nicht kennen. An Ital den Jüngeren zu denken, verbietet sich dadurch, daß er 1743 der Gesellschaft des Ulrich Brock beitrug.¹ Dann erscheint als zweiter 1474 der spätere erste Regierer Onofrius Humpis, den dann Palle Schindelin ersetzte.² Von 1497 an war bis zu seinem Tode (1527) Hans Hinderofen in diesem nunmehr leitenden Amte. Dem zweiten Regierer, der wohl von vornherein einen großen Teil der tatsächlichen Arbeit trug, fiel bei einer solchen Entwicklung dann auch die wirkliche Leitung* zu. Wir werden die Zeiten Hans Hinderofens als solche bezeichnen lernen.

Von seiner Hand sind uns viele Schriftstücke erhalten, namentlich zog er oft für die „Rechnung“ — die Generalversammlungen der Gesellschaft — die Bücher aus, und namentlich sind die allerdings spärlich erhaltenen Anmerkungen für die Vorschläge bei der Rechnung meist von seiner Hand. So ist es auch begreiflich, daß ihm regelmäßig die höchste Ehrung bewilligt wurde, sie steigt von 200 auf 400 fl. Der aus Wangen stammende Junker war die Seele des Geschäftes.

Der dritte Regierer hatte die Hauptrechnung zu halten. Er war der Buchhalter. Wir werden uns nicht wundern, da einen Emporkömmling zu finden. Es war Alexius Hilleson. Wie Junker Hans Hinderofen aus vornehmerm Hause in Wangen stammte, war Alexius der Sprosse einer kleinen nach Ravensburg eingewanderten Weber-



Aufnahme Phot. Scherer, Ravensburg

Abb. 9. Epitaph des Hans Hinderofen, gest. 1527, am Torbogen der ehemaligen Karmeliter (jetzt evangelischen) Kirche in Ravensburg

¹ Unten Siebentes Buch. ² Unten 3, 9 und Ratzenried.

familie, die der Gesellschaft viele Diener stellte. In dem Notizbuche der Zentrale von 1474/75 machte Hans Hillenson, der Vater von Alexius, eine Reihe von Eintragungen, die ihn als Rechnungsführer wahrscheinlich machen könnten, aber andererseits erfolgten auch Zahlungen von 1472 bis 1481 aus der Gesellschaftskasse durch Clemens Ankenrente,¹ Palle Schindelin,² Jos Mayer.³ Am stärksten tritt Schindelin hervor, der also wohl die Kasse führte.

Ich zähle auch diesen dritten Beamten zu den Regierern, weil er in mehreren nach der Beschäftigung geordneten Listen von Gesellen allein hinter Hans Hinderofen folgt. Ob es immer drei Regierer gab, mag dahingestellt bleiben.

Für diese Regierer war es offenbar Pflicht, am Sitze der Gesellschaft zu wohnen und nur für kurze Zeiten — zu Messen oder um sich an kritische Orte zu begeben — verließen sie Ravensburg.

Wenn man die vielen Hände festgestellt hat, die in den am Hauptsitze der Gesellschaft geführten Notizbüchern und sonstigen Papieren erscheinen, kommt man zu dem Ergebnisse, daß neben diesen drei Regierern noch weitere Kräfte in Ravensburg tätig waren, wenn auch wohl manchmal eben heimkehrende Gesellen auch ihre Notizen machten. Mit diesen Beobachtungen stimmt eine Liste von 1497 überein.

„Von den 9 manen, so der geselschaft sachen befolchen sind“, waren noch bei Leben: Hans Humpis Bürgermeister, Jakob Muntprat, Lütfrid von Ulm, Frick Brandenburg, Lütfrid Besserer und der damalige zweite Regierer Hans Hinderofen. Dann heißt es: „Item zu ina erwelt die 9 man ze erfullint: Carolus Brisacher, Cûrat Humpis, Hans Wigerma.“⁴ Von ihnen waren nicht Bürger von Ravensburg: die Konstanzer Jakob Muntprat und Lütfrid von Ulm, der Biberacher Frick Brandenburg und der Wangener Hans Hinderofen.

Einen Vertrag über einen Altar in der Gesellschaft Kapelle unterzeichneten 1475 Jos Humpis der Alte, Clement Ankarutin, Paul (Palle) Schindelin, Diepolt Bucklin, Hans Lamparter, Jos Mayer und Klaus Steinhüsler.⁵ Das waren alles auch sonst nachweisbare Geschäftsleute, und alle wohnten sie in Ravensburg, und so hat es den Anschein, als ob diese sieben mit zwei nicht anwesenden (vielleicht anderwärts wohnenden) den damaligen Neunerausschuß bildeten.

Er wurde gelegentlich der Rechnung oder von einer sonst stattfindenden Versammlung von den Gesellen erwählt: „Item wissend, lieben frund, das wyer big ain andra sind gesin kûrtzlich und hond nun die núw erfelt mit an andren zwayge an derra stat, so úñß ab sind gangen.“⁶

Auf eine noch ältere Zeit (1454) geht ein Prozeßzeugnis. Damals wurde die Frage gestellt, ob Ytal und Jos Humpis als die Oberen der Gesellschaft und zu ihnen Frick Humpis, Hans Fry und Conrat Täschler, ihre Mitgesellen, einen Eid schwören wollten, „daß sie

¹ Unten 3, 327. ² Unten 3, 329. 333 f. 342. 361. 365. ³ Unten 3, 331.

⁴ Unten 3, 47. ⁵ Unten 3, 19. ⁶ Unten 3, 154.

dem Peter Mörlin keinen gemeinen Gewalt zu kaufen und zu verkaufen, zu hantieren und aufzunehmen anders als laut ihres Antwortvertrages gegeben.“¹ Die drei können doch kaum etwas anderes gewesen sein als Mitglieder einer beauftragten Kommission.

Wenn also auch 1497 die Ravensburger in dem Ausschusse die Mehrheit hatten, so war doch nicht erforderlich, daß sie alle neun Ravensburger Bürger waren. Hält man damit die Tatsache zusammen, daß der zweite Regierer Hans Hinderofen 1497 zu ihnen zählte und dann auch Hans Humpis aus ihnen zum ersten Regierer erkoren wurde: „das er das hopt wil sin und sin namen liuchen und gewalt geben für ala end und in sin namen bruchen“, so ergibt sich, daß diese neun ein Direktorium bildeten, dem die beiden ersten Regierer angehörten, nicht aber der dritte, der die Bücher führte. Dabei weiß man freilich nicht, ob das zu allen Zeiten so war.

Es ist leider nicht zu sagen, ob diese neun von 1497 nun die erprobtesten der Diener waren, dafür sind die Papiere der voraufgehenden 15 Jahre nicht ausreichend überliefert. Wohl aber kann man sagen, daß die altberühmten Geschlechter der Gesellschaft, die auch die größten Einlagen hatten, fast alle unter ihnen vertreten waren. Die ältere Liste hat durchweg Namen von Leuten, die auswärts gearbeitet hatten. Ob sie eine Entschädigung erhielten und welche, ist unsicher, die bei den Rechnungen von 1497 und 1500 ausgeteilten Ehrungen berühren sie nicht.

Da ihnen der Gesellschaft Sachen „befohlen“ waren, hatten sie doch auch wohl zu beschließen. Wenn in den Briefen von den „Herren“ die Rede ist, so sind wohl auch sie neben den Regierern darunter zu verstehen.

Waren sie mehr ein Verwaltungsrat oder ein Aufsichtsrat? Der Aufsichtsrat der modernen deutschen Aktiengesellschaften hat vor allem den Zweck, die Geschäftsführung der Gesellschaft zu überwachen, er hat die Jahresrechnungen und die Bilanzen zu prüfen. Das Gesetz läßt aber auch zu, daß dem Aufsichtsrate oder einzelnen Mitgliedern bestimmte geschäftsführende Funktionen durch Gesellschaftsvertrag oder Statut zugewiesen werden. Wenn man das erwägt, so wäre es möglich, in den „neun“ einen mit reicheren geschäftsführenden Funktionen ausgestatteten Aufsichtsrat zu sehen. Man würde klarer sehen, wenn man die Handschriften der sieben von 1475 kannte und sie dann in dem in der Ravensburger Zentrale geführten Notatenbuche nachweisen könnte. Ich habe dort aber leider nur wenige Hände feststellen können.

Wenn man in den „Neun“ den Keim eines Aufsichtsrates sehen will, so muß man sich vor Augen halten, daß ein solcher meines Wissens hier zum ersten Male erscheint, selbst die 1582 begründete Leobener allgemeine Eisenhandelsgesellschaft hatte nur ähnliche An-

¹ Rieber in Württ. Vierteljahrsh., N. F., 12, 190.

fänge. Am Jahresende traten da die vier Leiter, unterstützt von noch vier anderen Gesellschaftern, die aus der Zahl der kapitalstärksten Teilhaber zu wählen waren, mit den Faktoren und dem Buchhalter zur Aufstellung und Kontrollierung der Jahresbilanz zusammen.¹

Am sonderbarsten sind zwei Dinge. Der tatsächliche Regierer der Gesellschaft gehörte zum Aufsichtsrate, und eine Ehrung ward dem Aufsichtsrate nicht gegeben, wie eine andere Entschädigung als der kostenfreie Lebensunterhalt bei der Rechnung nicht zu erweisen ist. Das deutsche Handelsgesetzbuch schließt die „Regierer“, die geschäftsführenden Direktoren vom Aufsichtsrate aus, der Ravensburger Ausschuß gleicht mehr einem erweiterten Direktorium. Eine ähnliche Erscheinung findet sich auch heute noch bei den Aktiengesellschaft des französischen und englischen Rechtes. Das würde noch stärker hervortreten, wenn der Neunerausschuß, wie bald zu erörtern sein wird, alleiniges Stimmrecht auf den großen Rechnungstagen gehabt haben sollte. Das alles sticht von den modernen deutschen Zuständen erheblich ab. Jedenfalls ist dies Auftreten einer Delegation der Gesellen für die Geschichte des Rechtes der Handelsgesellschaften von erheblicher Bedeutung.

Eine besondere Organisation darf man dahingegen wohl in den Gesellen, „so husa sind“, nicht sehen. Sie werden in dem Verzeichnisse von 1497 den bei den einzelnen Geliegern aufgezählten und denen „auf der Straße“ entgegengestellt.² „Husa“ steht im Schwäbischen im Gegensatz zu draußen, es sind die nicht gerade im Augenblick der Abrechnung in den Geliegern oder auf der Straße befindlichen Gesellen, die aber doch auch für die Gesellschaft gearbeitet haben, denn sie sind ja in die Liste der Gesellen aufgenommen: „so man eren sol“.

§ 7. Rechnungsperioden. Rechnungstage. Gemeinsame Mahlzeiten. Zahl der Anwesenden. Stimmberechtigung. Hauptgut. Höhe. Bilanz. Vergleich mit anderen Firmen. Höhe des Gewinns. Vergleiche.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft war „die Rechnung“, wo der Abschluß der Bücher stattfand, die Bilanz gezogen und die Dividende festgesetzt wurde. Die Gesellschaft hatte für eine mittelalterliche eine sehr lange Bilanzperiode, die längste, die bisher erwiesen ist. Wir wissen, daß Rechnungen in folgenden Jahren stattfanden: 1458, 1477, 1494, 1497, 1500 (Abschluß des Wertbuches 15. Oktober),³ 1503 (Bücherabschluß 4. Januar 1504), 1507 (Bücherabschluß 20. April), 1510 (Bücherabschluß 20. August), 1514 (Bücherabschluß

¹ Strieder, Studien z. Gesch. kapitalistischer Organisationsformen, S. 138.

² Unten 3, 48. 1497 waren es 12, gegen 3 Regierer und 6 „uff der straus“ und 17 in den Geliegern, 1500 13 gegen 3 Regierer und 16 in den Geliegern, 1507 5 gegen 4 Regierer (als solchen wird man wohl Hans Lamparter, der auf Alexius Hilleson folgt, ansehen müssen) und 21 in den Geliegern.

³ Die Abschlüsse aus dem Wertbuche, die am Ende der Rechnung stattfanden, aus dem Ratzenrieder Rechnungsbuch.

1. August), 1517 (nicht vor Juli), 1520 und 1525.¹ Der dreijährige Zeitraum wurde also im Durchschnitt um sechs Monate überschritten.

Brom-Heyde rechneten nach jeder Frankfurter Messe ab. Stalburg-Brom (1457) und Koler-Kreß-Saronno hatten eine einjährige Bilanzperiode, bei Weißhaupt, Haug und Behaim eine zweijährige. Bei einem Hause von so erheblichem Umfange wie die Fugger war eine Inventur eine sehr schwierige Arbeit. Zwischen dem 14. Februar 1511 und dem 31. Dezember 1527 scheint keine auf eine Inventur begründete Bilanz aufgestellt worden zu sein.²

Wer war bei dieser Rechnungsablegung anwesend und stimmberechtigt? Wir haben über die Kosten, die bei einer solchen Rechnung für die Verpflegung der Gesellen der Gesellschaft erwachsen, eine genaue Rechnung von 1477.³ Die gemeinschaftlichen Mahlzeiten dauerten vom 22. August bis zum 24. September, also 34 Tage. Das Frühstück wurde offenbar nicht gegeben, und auch nach dem Abendessen gingen die Gesellen wohl auf die „Stuben“. Der Aufwand belief sich auf 111 fl 5 β und 4 S. Nun führt leider der sonst sehr sorgfältige „Hofmeister“ nie die Zahl der Personen an und es gibt auch keine Art der Nahrungsmittel, die ganz glatt zu berechnen ist. Am ehesten kommt man mit dem Weine durch. Durchschnittlich wurden täglich 66½ Maß getrunken. Die Fleischrechnung ergibt 424 % Rindfleisch, neben dem täglich noch ein zweiter Fleischgang üblich war. Rechnet man ¼ % Suppenfleisch auf die Person, so kommt man auf zusammen 1700 Personen, diese verteilen sich, da 6 Fastentage in die Zeit fielen, auf 23 Tage. Das wären täglich 78 Personen. Noch weniger ist die Kost dieser Fastentage zu berechnen, da die Zahl der Eier nicht feststeht und die Fischarten zu ungleichem Maß haben. Im ganzen wird man auch — eine große Eß- und Trinklust vorausgesetzt — bei diesen regelmäßigen Unterbrechungen der Arbeit doch wohl auf eine Durchschnittszahl von 50 bis 70 Personen rechnen dürfen. Ein einzelnes Essen hebt sich nicht als ein „Dividendenessen“ ab, alle hatten den gleichen Charakter einer recht guten bürgerlichen Mahlzeit mit zwei Fleischgängen. Auf die zum Teil recht amüsanten Einzelheiten der Rechnung gehe ich nicht weiter ein.

Die Zahl der Tischgenossen ist recht groß. Es waren sicher anwesend die zu Hause weilenden Gesellen, vor allem diejenigen,

¹ Die sonstigen Zeitangaben zumeist nach dem spätesten Datum des Abschlusses der letzten Rechnungen der Geliege gemacht. In den Rechnungsbüchern der Stadt werden mehrfach Rechnungen der Stadt mit der Gesellschaft über die Steuer ihrer Mitglieder angeführt. Möglicherweise fanden diese bald nach der Abhaltung der Gesellschaftsrechnung statt. Entscheiden läßt sich das nicht, da die Rechnungen nicht vollständig vorliegen und es auf beiden Seiten an sicherem Vergleichsmaterial fehlt. Städtische Abrechnungen fanden 1468, 1472, 1478, 1488, 1489 und 1491 statt.

² Strieder, Die Inventur der Firma Fugger 1527 (Zeitschrift f. d. gesamte Staatswissenschaft, Erg.-Heft 17), S. 2.

³ Unten 3, 26—33.

welche während der Bilanzperiode eine Rechnung geführt hatten, dann die, welche von den Geliegern eben die Rechnung hergebracht hatten, aber sicher waren auch anwesend einzelne Gesellen, die nicht mehr im Dienste tätig waren, aber auf ihre Einlagen und deren Ertrag Obacht geben wollten. Ohne sie ist eine solche Ziffer nicht zu erklären. Vielleicht waren auch Frauen anwesend.

Wer stimmberechtigt war, erfährt man natürlich aus einer Küchenrechnung nicht. Aber es liegt doch wohl in der Natur der Gesellschaft, daß alle Männer, die im Handel der Gesellschaft tätig gewesen oder es noch waren, zur Abstimmung befugt waren. Doch mag es auch sein, daß nur die neun eine Stimme abzugeben befugt waren. Leider ist das nicht festzustellen.

Für die Größe des Hauptgutes haben wir zwei zuverlässige Angaben. 1510 betrug es rund 117 000 fl, auf der Rechnung wurde beschlossen, es um 15 000—16 000 fl, also auf 132 000—133 000 fl zu steigern. 1514 wurde beschlossen, es auf ungefähr 130 000 fl zu halten.¹ Die Kapitalien der nicht mitarbeitenden Gesellen wurden nicht einfach anwachsen gelassen, vielmehr wurden erhebliche Beträge „ausgesetzt“, so daß solche Kapitalien nur langsam anwachsen.² Das deutet nicht auf eine gefühlte Kapitalnot. Für die Zeit nach 1514 halte ich ein Sinken des Hauptgutes für wahrscheinlich.

Weit unsicherer sind die Angaben der um 1650 entstandenen Genealogia Lindaviensis (Lindauer Anonyme Geschlechtsregister), die behaupten, die Humpis-Gesellschaft habe Anno 145. bei 300 000 fl Kapital 100 000 fl Gewinnung gehabt.³

Eine volle Bilanz der Gesellschaft ist nicht erhalten, aber die eine Seite: die Activa von 1497 hat Hans Hinderofen auf einem Blatte zusammengeschrieben.⁴ Er gibt den Wert der Gelieger erst in der betreffenden Ortswährung, dann die Valuta und endlich den Betrag in rheinischen Gulden. Ich ordne nun die Gelieger nach der Höhe des Wertes.

Nürnberg	42 642 fl		42 642 fl
Genua	67 400 ℥	44 β = 1 fl	30 636 fl
Mailand	82 570 ℥	66 β = 1 fl	25 021 fl
Valencia	17 380 ℥	15 β = 1 fl	23 173 fl
Flandern	3 484 ℥ 7 β g	4 β 6 = 1 fl	15 486 fl
Saragossa	9 886 ℥	16 β = 1 fl	12 357 fl
Ravensburg	8 621 ℥	35 β = 1 fl	4 926 fl
Lyon, Avignon	9 915 fl (à 12 ge)	29 ge = 1 fl	4 102 fl
Isny, Kempten, Wangen, Staufen	949 ℥	35 β = 1 fl	542 fl
Konstanz			343 fl
Barcelona, Sensale und sonst			80 fl
Venedig			50 fl

¹ Unten 3, 49. ² Vgl. § 24, Humpis, Jakob v. Wetzleried. ³ Stadtarchiv Lindau. ⁴ Unten 3, 47.

Zu diesen Posten, die sich auf einzelne Plätze beziehen, kommen noch:

Gute Schulden, die zu Ravensburg im Buch stehen.	1548 fl
Halbe Gewinnung	4567 fl
Ergibt an Werten	165473 fl

Nicht berechnet sind die zweifelhaften Schuldner. Sowohl in Ravensburg wie in den Geliegern war es üblich, diese bösen und zweifelhaften Schulden nicht in die Berechnung der Werte aufzunehmen.

Von den Passiven kennen wir ziffernmäßig nur die eine: was wir in Ravensburg sollen: 1497 waren es 8135 fl. Die gleichen Posten der Gelieger waren offenbar schon von deren Aktiva abgezogen. Ist das richtig, so fehlen uns auf der Seite der Passiva noch das Kapital der Gesellschaft und der Gewinn und vielleicht auch Rücklagen, von denen wir freilich auch sonst nichts hören.

Während ich es sonst vermeide, die mittelalterlichen Zahlen mit heutigen zu vergleichen, so reizt es mich doch, hier eine Ausnahme zu machen. Nach der von Cahn, Münz- und Geldgeschichte der im Großherzogtum Baden vereinigten Gebiete 1, 384, gegebenen Tabelle war 1480 und 1499 bis 1512 der Goldgehalt des Goldguldens gleichmäßig gleich 2,527 Gramm Feingold = 7,05 Goldmark. Da wir Kapital, Gewinn und Rücklagen auf 165473 — 8135 fl = 157338 fl setzen müssen, so sind das 397 Kilo 593,126 Gramm = 1109232,90 Goldmark. Die Verschiebung in der Kaufkraft von damals bis 1914 wäre weiter zu berechnen, wenn wir dafür einen irgendwie sicheren Schlüssel hätten. Den Vergleich mit heute zu ziehen wäre überflüssig, denn heute steht die Geldgebarung der Welt vor einer Katastrophe sondergleichen.

Vergleichen wir damit andere Gesellschaften! Das Hauptgut der Gesellschaft „Jakob Fugger und Gebrüder Söhne“ belief sich 1511 auf 245463 fl, doch kann man da die „liegenden Güter, Häuser, Hausrat und Silbergeschirr“, das bei der Ravensburger Gesellschaft überhaupt nicht erscheint, mit rund 32000 fl noch abziehen, so daß ein Verhältnis von 213 : 132 herauskommen würde. Das Hauptgut der Nürnberger Welser betrug 1527 rund 66000 fl, das der Muttergesellschaft Welser-Vöhl in ist leider nicht genau bekannt. Die 1541 begründete Gesellschaft Michael Behaim in Nürnberg hatte 12000 fl Kapital, die des Claus von Rückingen (1487) von Frankfurt a. M. 12000 fl, Claus Scheid ebenda 1490 12315 fl,¹ Hans Bromm ebenda 1503 8000 fl. Die Gesellschaft Haug hatte 1531 ein Betriebskapital von 106184 fl. Die Gesellschaft Weißhaupt nur 3000 fl. Dietz berechnet freilich sehr unsicher für die Frankfurter Gesellschaft des Johann von Mehlem und Genossen ein Hauptgut von 60000 bis 70000 fl, was ich stark bezweifle,² Apelbaum schon für die Baseler

¹ Dietz, Alex., Frankfurter Handelsgeschichte 1, 231. ² Dietz 1, 245.

Gesellschaft Halbisen-Kilchen 40 000—50 000 fl.¹ Die Ravensburger Gesellschaft versicherte 1477 nach dem Austritt der Ankenreute wiederholt, daß es ihr am Hauptgut nicht fehle.²

Über die Höhe des Gewinnes haben wir folgende zuverlässige Angaben: 1477 wurden 21 % auf die dreijährige Rechnungsperiode,³ 1504 27%, 1507 mindestens 22%, 1510 25%, 1514 21 % verteilt.⁴ Diese Rechnungen umfassen 14 Jahre Geschäftstätigkeit, das ergibt eine jährliche Verzinsung von 6,78 %. Für die Zeit von 1485 bis 1494 haben wir die Angaben, daß sich in dieser Zeit ein Kapital verdoppelt habe, das sind drei Rechnungsperioden.⁵ Bei einer Annahme von je 26 % für jede Rechnungsperiode kommt in der Tat heraus, daß bei Berechnung von Zinseszins aus 100 fl 200,04 fl werden. Das ergibt für 1485—1494 und 1500—1514 dann auf das Jahr gerechnet eine durchschnittliche Verzinsung von 7,504 %. In früheren Zeiten muß der Ertrag viel höher gewesen sein; denn mehr wie einmal begegnet uns in den Papieren von 1474 an die Klage: die Gewinne sind klein und schmal um und um, es ist nicht mehr wie einst.

Die Höhe dieser nachweisbaren Gewinne sticht weit ab von den weit höheren Gewinnen, welche andere Gesellschaften erreichten. Die Fugger haben von 1511 bis 1527 bei einem Kapital von 197 000 fl einen Reingewinn von 1 824 000 fl erzielt. Wenn man dann — wie es regelmäßig geschah — diesen Schlußgewinn auf die 17 Jahre gleichmäßig verteilt und dann mit dem ursprünglichen Kapital vergleicht, so kam man auf einen Jahresgewinn von 54,5 %. Doch das ist ein irriges Bild. Bei den Fuggern darf man ein einmaliges Umsetzen des Kapitals voraussetzen und daher Zins und Zinseszins auf jedes Jahr rechnen, das ergibt einen Durchschnittssatz von 14,66 %. Freilich ist dieser Satz ja auch ein fehlerhafter, weil er die Jahresgewinne gleichmacht und weil die Auszahlungen in dieser Periode ungleich waren. Diese beliefen sich nach der Inventur von 1527 auf zusammen 420 322 fl.⁶ Da diese Summen nach und nach aus dem Geschäfte verschwanden und also nicht mehr mitwirkten, ist die oben gewonnene Ziffer von 14,66 % zu niedrig, man wird wohl auf 20 % schließen müssen. Bei den Welsern betrug der Gewinn von 1502 bis 1517 in 5 Rechnungen durchschnittlich 8,875 % auf das Jahr. Allerdings behauptet Lukas Rem, daß der wahre Gewinn viel höher und von den Herren böswillig herabgesetzt worden sei.⁷ Er gründete mit seinem Bruder die Firma Endras

¹ Apelbaum, Baseler Handelsgesellschaften im 16. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung ihrer Formen (Baseler Dissert. 1915), S. 29.

² Unten 3, 54, 81. ³ Unten 3, 52.

⁴ Diese Ziffern ergeben sich aus dem Ratzenrieder Rechnungsbuche für Jakob von Wetzelried. Siehe das Nähere in § 24. Dazu stimmt für 1510 die Berechnung für Ulrich Blarer.

⁵ Unten 3, 485. ⁶ Strieder, Die Inventur, S. 114. ⁷ Schulte 1, 642.

Rem und Gesellschaft, diese erreichte von 1518 bis 1540 in 8 Rechnungen einen Gewinn von durchschnittlich 7,5 %.¹

Bei reinen Warengeschäften war der Gewinn weit schmaler, Michael Behaim konnte in den ersten 4 Jahren 7—8 % herauswirtschaften, dann hatte er gar Verluste,² die Gesellschaft Claus Scheids des Alten in Frankfurt a. M. erzielte in den 10 Geschäftsjahren von 1490 bis 1501 durchschnittlich 6,37 %.³ Eine Gesellschaft, die nur zu einer solchen Gewinnverteilung gelangen konnte, wie sie die Ravensburger in ihrem letzten Drittel erreichte, hätte nie eine solche Ausdehnung ihrer Unternehmungen erreicht. Es ist offenbar, daß 1477 bereits die glänzenden Zeiten vorüber waren, wie das ja auch die öfteren Klagen an die Hand geben. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß wir genauer nur die Tage des Niederganges der Gesellschaft kennen, nicht aber ihrer höchsten Blüte.

Zweites Kapitel

Die Stellung der Gesellen

§ 8. Privatvermögen und Gesellschaftsvermögen getrennt. Irrige Angaben über Anteile. Wertbuch. Einlage von Gütern und Schulden. Fürlegung. Stehendes und umlaufendes Kapital. Abhübe auf Geldeinlagen. Ganze und halbe Gewinnung. Einlagen von tätigen Gesellen, Witwen, Erbschaftsmassen, untätigen Gesellen. Höhe der Einlagen. Gesellen ohne Einlagen. Zahl der Gesellen.

Um die Bildung des Hauptgutes aus seinen einzelnen Bestandteilen festzustellen, ist ein Umweg notwendig. Es gilt erst Irrwege zu beseitigen und zunächst einige Tatsachen festzustellen.

Die Familiengesellschaften dehnten sich im Mittelalter häufig auf alle Güter der Teilhaber, sogar auf die zukünftigen aus. So kann man es vielleicht auch für die Muntpratsche Gesellschaft annehmen, weil die Vermögen der Brüder Lütfried und Hans in Konstanz auch nach dem Tode von Hans gemeinsam versteuert wurden, jedenfalls wurden aber die Vermögen anderer Muntprats für sich versteuert. Die große Gesellschaft war aber, wie es ja auch gar nicht anders sein konnte, eine *societas certae pecuniae*; sie hatte Einlagen ihrer zahlreichen Gesellen von ganz verschiedener Höhe. Diese Einlagen waren offenbar Teile des Gesellschaftsvermögens, und über sie verfügte die Leitung, indem sie über das Gesamthauptgut der Gesellschaft verfügte und im einzelnen, indem sie bei verschuldetem Schaden

¹ Greiff, Tagebuch des Lukas Rem, 24./25. Jahresbericht d. Ver. f. Gesch. von Schwaben und Neuburg, S. 32 und weiter.

² Falke 2, 52.

³ Dietz 1, 231, gibt für 4 Jahre 8, für 6 Jahre 5% an. Auf Grund seiner Kapital- und Gewinnziffer ergibt sich die obige Zahl.

diesen dem Schuldigen aufrechnete. Die Angaben Gutermanns, die ernstesten Zweifeln unterliegen, wollen über die einzelnen Familien-einlagen Auskunft geben.¹ Danach hätten am Ende des 15. Jahrhunderts nach der Steuerveranlagung bei der Gesellschaft liegen gehabt:

Jos, Frick und Onofrius Humpiß	131 000 fl
Hans und Rudolf Besserer und Schwester	54 000 fl
Teschler	20 000 fl
Geldrich	36 000 fl
Neidegg	12 000 fl
Der reiche Möttelin mit Bruder und Schwester	150 000 fl
Croaria (Sattler)	20 000 fl
Haber von Randegg	40 000 fl
Roth von Schreckenstein	100 000 fl
Sürg von Sürgenstein	24 000 fl

Da die Teschler und Geldrich 1477 ausschieden und vor Ablauf des Jahrhunderts nicht wieder eintraten, müßte die Liste vor diesem Jahre liegen, wozu die Namen der Humpiß passen würden. Die einzige Steuerliste vor 1477, die heute erhalten ist, ist die von 1473, sie enthält für den alten Jos Humpis nur 7500 Mark = 25 717 fl an fahrendem Besitze — und das ist der an fahrender Habe reichste Ravensburger überhaupt. Die Geldrich versteuerten 4800 fl Fahrhabe, die Nidegg 11 457 und die Täschler 5520. Das könnte in anderen Jahren noch annähernd stimmen. Aber die Roth saßen in Ulm und erscheinen in den erhaltenen Ravensburger Listen so wenig wie die Haber von Randegg. Selbst wenn man mit Nuglisch² Gutermann freundlicher gegenübersteht, so bleibt doch — von den eben angegebenen Bedenken abgesehen — noch der Grund, daß die Ravensburger Steuerbücher nur die Summen des liegenden Gutes und der Fahrhabe angeben, nicht aber die Einlage der einzelnen bei der Gesellschaft aufführen. Im besten Falle könnte es sich um umgerechnete und auf gut Glück abgerundete Angaben über das Gesamtvermögen oder die Gesamtfahrhabe handeln. Die Vorsicht gebietet, sämtliche Angaben Gutermanns als äußerst zweifelhaft beiseite zu lassen. Oder sollten ihm noch andere Quellen zu Gebote gestanden haben?

Etwas besser beglaubigt sind dieses Mal vielleicht die Angaben der Genealogia Lindaviensis, die möglicherweise noch Papiere der Gesellschaft, die heute verloren sind, direkt oder indirekt benutzt hat. Danach betrug der Anteil Rudolf Möttelis am Geschäftsvermögen zwischen 1435 und 1444 zwischen 16 000 und 18 000 rh. fl, und hatte Walther Mötteli 1444 eine Einlage von 7000 fl.³ Das sind mögliche Angaben. Bei der Behandlung der einzelnen Teilhaber sind viele Angaben über Einlagen gegeben, auf die hier verwiesen sei.

¹ Serapeum 6 (1845), 263 f. ² Leistungsfähigkeit, S. 485. ³ Nach Einsicht der Quelle selbst.

Die Einlagen wurden in ein „Werbuch“ eingetragen, das sehr oft erwähnt wird. Über seine Einrichtung ist bei der Buchführung zu handeln. Auch die Kolersche Gesellschaft hatte ein Gemeinbuch, „das man hayst das wertbüch“.¹

Ob außer barem Gelde andere „Güter, Schulden oder Pfennwerte“ wie bei der Kolerschen Gesellschaft eingelegt werden konnten, die dann in Geld geschätzt wurden und, wenn sie bei der nächsten Rechnung nicht verkauft oder eingebracht, sondern noch „vor Augen“ waren, dem Einbringer an seinem „Haupt“ ohne Gewinnbeteiligung abgerechnet wurden, ist nicht zweifellos zu beweisen, aber mindestens bei dem Zusammenschluß sehr wahrscheinlich.

Außer der aus dem Eigenbesitze des Teilhabers stammenden Einlage kannte die Gesellschaft auch die „Fürlegung“, also eine von der Gesellschaft selbst einem ihrer Teilhaber bewilligte Geldsumme, deren Nutzen dem Teilhaber zufiel. In den süddeutschen Gesellschaften wurde vielfach so ein Faktor an die Gesellschaft, an ihr Wohl und Wehe gebunden, der nicht von sich aus eine Einlage besaß. In dem Dienstvertrag mit Alexius Hilleson² wird festgelegt, daß er die ersten fünf Jahre umsonst dienen soll, dann sollen sie ihm 100 fl rh. zu Gewinn und Verlust für seinen Dienst in den nächsten fünf Jahren zuschreiben; wenn er diese Jahre nicht voll ausdient, so sollte ihm oder seinen Erben nach Anzahl der ungedienten Jahre ein Abzug an den 100 fl gemacht werden. Die Fürlegung war also in diesem Falle nicht nur als Nutznießung gedacht, sondern als ein Eigentum des angehenden Faktors. In diesem Falle handelte es sich um einen Abkömmling einer Weberfamilie, die der Gesellschaft schon mehrere tüchtige Gesellen geliefert hatte. Gerade für ärmere junge Leute war eine solche Fürlegung zugleich ein Entgelt und der Anfang einer Kapitalbildung, für die Gesellschaft ein Mittel, das Interesse dauernd zu unterhalten.

Doch auch sonst ließ sich durch eine von der Gesellschaft gestellte Fürlegung einem älteren verdienten Teilhaber der Dank bezeugen. So wurde dem langjährigen tatsächlichen Leiter der Gesellschaft Hans Hinderofen bei den Rechnungen von 1497 bis 1517 eine Fürlegung von je 1000 fl bewilligt, die wohl nicht in das Eigentum Hinderofens überging, sondern diesem nur auf beschränkte Zeit den darauf entfallenden Gewinn zuwies.³ 1497 erscheinen zwei kleinere Fürlegungen für andere verdiente Faktoren. 700 fl für Polai Zwick und 400 fl für Battista Sattler.⁴

¹ Ähnlich bei der Stalburgschen Gesellschaft in Frankfurt (1473).

² Unten 3, 462.

³ Das Fehlen 1507, 1520 und 1525 kann natürlich ein Zufall sein.

⁴ Über die „Fürlegung“ in süddeutschen Gebieten vgl. Jak. Strieder, Die Fürlegung. Er belegt sie für Frankfurt (Stalburg-Brom 1476, Hans Bromm 1502), Ulm (Weißhaupt-Schreiber-Dittmar 1491), Augsburg (Haug-Langenauer-Link von 1531—1557) in zum Teil von den angeführten Fällen weit abweichenden Arten.

Wenn eine Gesellschaft sehr reichlich mit Fürlegungen vorging, deren Eigentum sie sich selbst vorbehielt, so entstand mit der Zeit eine sehr erhebliche Summe dauernd mittätigen Hauptgutes der Gesellschaft, die die Einlagen vielleicht gar übertraf. Da wir aber so wenige Nachrichten über einzelne Fälle haben, ist die Ravensburger Gesellschaft wohl im wesentlichen auf die wahren Einlagen ihrer Teilhaber gegründet geblieben.

Das stehende Kapital, das in Häusern, Lagern usw. besteht, war, wie bei fast allen Handelsgesellschaften des Mittelalters, verhältnismäßig gering. In sämtlichen Geliägern wohnte man zur Miete, eine Zeit hindurch hatte man bei Valencia eine Raffinerie. So verblieb von dem Kapital weitaus der größte Betrag für das umlaufende Kapital übrig und, wie bei jedem Handlungsgeschäfte, ließ es sich durch Inanspruchnahme von Kredit mehren, wovon jedoch die Gesellschaft, wie wir sehen werden, einen mäßigen Gebrauch machte.

Bei der Gesellschaft war es den Gesellen möglich, einen Teil ihrer Einlage im Laufe der Vertragszeit zurückzuziehen. Bei der Kolerischen Gesellschaft ist uns die Bestimmung im Wortlaut erhalten: „Item zum sibenden, so mag ein yder under uns mit wissen unser andern geselschafter im jar vor einer rechnung zu seim geprauch aus der gesellschaft nemen siben gulden aufs hundert ungeferliche doch nit auff ein mal, sundern auf fier mal im jar sol solches geschehen und ausgetaylt werden einem yden nach anzall seins haupt gütz.“ Da diese Gesellschaft jährlich Abrechnung hielt, lagen die Verhältnisse anders als bei der Ravensburger, die dreijährige Bilanzperiode hatte. Die Weißhauptsche Gesellschaft gestattete die Herausnahme von 10 % des Hauptgutes, das Herausgezogene solle aber bei den alle zwei Jahre stattfindenden gemeinsamen Rechnungen „on all gewinung“ abgezogen werden.¹

Die Ravensburger Gesellschaft unterschied nun solche Rückzahlungen, welche ganze und halbe Gewinnung verloren,² und da könnte der Unterschied gewesen sein, daß das in den ersten andert-halb Jahren zurückgenommene Hauptgut ganze Gewinnung verlor, das aber, was in der zweiten Hälfte der Bilanzperiode entnommen wurde, auf die halbe Gewinnung verzichten mußte. Doch ist das sehr zweifelhaft.

Ich machte bei der Prüfung der Einzelangaben nun zwei Beobachtungen: Die „ganze Gewinnung“ ist in der Regel in runden Gulden angegeben, die „halbe Gewinnung“ bestand ebenso regelmäßig in Summen, die sich auch aus den kleinsten Münzen zusammensetzen. Das legt nahe anzunehmen: bei der ganzen Ge-

¹ Jos. Strieder, S. 30.

² Das Verzeichnis der „halben Gewinnung“ 1514 beginnt mit den Worten: „hie nach staut: geselen her uss hand genomen, halb gewin verliurtt.“ Entsprechend bei der „ganzen Gewinnung“. 1520: hie noch so staud die halben gewin verlürentt.

winnung handelt es sich um Entnahme von Geld, namentlich um die Verringerung des Geschäftsanteils, bei der halben um die Entnahme von Waren oder von Geldbeträgen für den Lebensunterhalt. An jener sind vorwiegend Posten beteiligt, deren Inhaber nicht mehr aktiv tätige Gesellen sind, an der halben Gewinnung umgekehrt mehr die Faktoren. Aber das ist keineswegs schroff durchgeführt. Hans Hinderofen hat unter der Rubrik „ganze Gewinnung verliert“ nichts, „halbe“ aber zusammen 2006 fl, am höchsten ist der Betrag 1517: 580 fl. Alexius Hillenson verliert in 3 Posten an ganzer Gewinnung 120 fl, an halber aber in langen Jahren 995 fl 16 β 7 hl. Der höchste Betrag, der bei einer Rechnung abgehoben wurde, beläuft sich bei der ganzen Gewinnung auf 536 fl (Gessler Erben), bei der halben Gewinnung auf 580 fl (Hans Hinderofen).

Direkte Zeugnisse sind mir nur folgende aufgestoßen: „Ulrich Gessler soll von Ulrich Blarer wegen 28 fl 12 β in Gold mit samt halber Gewinnung, ist 3½ fl, ist in all 32 fl 2 β in Gold, so er zu Nürnberg für in hat ausgegeben gleich Blarer lauter angibt 32 fl 3 β 6 hl.“¹ Der Rechnungsführer Blarer hatte für Gessler das in Nürnberg bezahlt, der Betrag wird mit halber Gewinnung Gessler zu Lasten geschrieben. „Item zahlt Alexius Hilson hat ihm Ulrich Blarer zuviel zugeschrieben 9 fl 0 β 2 hl. mit der halben Gewinnung 10 fl 9 hl., zahlt Alexius bar 10 fl 5 β .“ Alexius korrigiert einen Fehler durch Barersatz.²

Ich habe die sämtlichen Konten über ganze und halbe Gewinnung aus der Zeit von 1497 bis 1525 zusammengestellt. Es sind 126. Alle Einzelkonten sind auch Teile des Gesellschaftskapitals, aber es steht nicht fest, ob wir damit alle Konteninhaber auch kennen. Es wäre denkbar, daß Konten fehlen, bei denen eben niemals eine Minderung des Gewinnanteils eintrat. Aber sehr viele sind das sicher nicht, die vorhandenen Konten kehren meist Jahr für Jahr wieder.

Wenn wir also im wesentlichen die sämtlichen Konteninhaber kennen, die eine Einlage bei der Gesellschaft haben, so dürfen wir das Material nun auch dazu verwenden, um festzustellen, ob die Gesellschaft nur Einlagen hatte von Gesellen, die persönlich sich an den Handelsgeschäften beteiligten.

Von den Konten sind 14 Konten von Töchtern oder Witwen, und überall handelt es sich wohl um Angehörige alter Gesellen der Gesellschaft. Sehr erheblich ist die Zahl der Konten von ungeteilten Erbschaftsmassen (21). Die nach Palle Geßler blieb mindestens 22 Jahre ungeteilt. Es war offenbar das Prinzip der Gesellschaft, als gewinnbringende Einlagen die Erbschaften von alten Gesellen und Dienern und die Anteile von Witwen oder Töchtern zu behalten. Wenn man die Namen der Erblasser sich ansieht, so er-

¹ Unten 3, 42.

² Wenn die erste Angabe stimmt, so betrug der halbe Gewinn rund 10%, andernfalls aber 11,3%.

Schulte, Gesch. d. Ravensburger Handelsges. I. 5

kennt man sofort meist in ihnen nachweisbare alte Gesellen. Ich habe sie mit einem Stern bezeichnet. Die Schwestern von St. Michael bewohnten das Ravensburger Klösterchen.

		Ganze	Halbe	
* Bader, Conrad, Erben	1500	—	31.	4. 8.
Besserer, Heinrich, Erben	1497—1500	403 +	211	
* Besserer, Lútfried, Erben	1507—1525	79 +	85.	86. 8.
* Blarer Ulrich, Erben	1517	267 +	498.	30. 8.
* Gässler, Gabriel, Erben	1517	203 +	165	
* Gässler, Palle, Erben	1503—1525	725 +	554	
* Gässler, Ulrich, Erben	1514—1525	952 +	835	
Grüneberg, Jörg Meister, Erben	1510	— +	17	
* Hillenson, Hans, Erben	1497—1520	492 +	450	
Hoff, Jörg von, Erben	1525	102 +	3	
Humpis, Heinrich, Erben	1497—1503	307 +	196	
Humpis, Jacob alt, Erben	1503—1517	481 +	394	
* Humpis, Onofrius, Erben	1497—1503	471 +	510	
St. Michael, Schwestern von,	1497—1517	45 +	28	
* Rudolf, Jacob, Erben	1510—1517	139 +	376	
* Sattler, Andreas Kinder	1503—1507	46 +	38	
* Schindelin, Palle, Erben	1497	— +	28	
* Steinhaus, Thomas im, Erben	1497—1514	463 +	239	
Stöbenhaber, Eglolf, Erben	1517	16 +	5	
Ulm, Hans von, Erben	1514—1520	7 +	4	
* Ulm, Lútfried von, Erben	1507—1514	406 +	212	
Wigermann, Hans, Erben	1503—1517	261 +	297	

Auf Grund des übrigen Quellenmaterials können wir auch die verbleibenden 91 Konten noch teilen in solche, für deren Inhaber wir den Beweis haben, daß sie wirklich tätig waren, und in solche, wo solche Beweise fehlen. Zu ersten rechne ich nicht weniger wie 64.

Es bleiben nun noch 27 Konteninhaber übrig, von denen jedoch als früher sicher im Geschäft tätig Andras Brandenburg ausscheidet. Den Rest bilden diejenigen, die man als vermutlich rein kapitalistisch beteiligte Männer bezeichnen könnte.

Besserer, Heinrich, Ravensburg.	Mooshain, Hans von, Ravensburg
Blarer, Jörg, Konstanz.	Muntprat, Gallus, Konstanz.
* Brendle, Hans, Markdorf.	Muntprat, Jakob, Konstanz.
Croaria, Hans von, Konstanz.	Muntprat, Jos., Konstanz.
* Flur, Walther, Biberach.	Muntprat, Ulrich, Zürich.
* Gremlich, Wolf, Ravensburg.	Nidegg, Jörg von, Lindau.
* Grünenberg, Meister, Ravensb.	Nidegg, Jörg, von, Ravensburg.
* Hertenstein, Jakob von, Luzern.	Nidegg, Palle von, Ravensburg.
Hoff, Jörg von, Konstanz.	Ratzenried, Bastian von, Rav.
Humpis, Hans Sigmund, Rav.	Ulm, Conrad von, Konstanz.
Humpis, Jakob, Ravensburg.	Ulm, Hans von, Konstanz.
* Hürter, Mathäus Barbier, Rav.	* Uelin, Dr. med., Ravensburg.
Mooshain, Palle von, Ravensburg	Wigermann, Hanns, Ravensburg.

Aber auch unter ihnen sind noch sicher einige, die auch persönlich am Handel teilnahmen. Nur die 7 mit Stern bezeichneten Personen gehörten Geschlechtern an, die nicht durch andere Namen als tätig am Handel beteiligt erwiesen sind, bei anderen kann es sein oder war die Einlage Erbteil der Mutter. Der Stadtarzt und der Barbier von Ravensburg waren sicherlich keine Kaufleute. Es ergibt sich mit Sicherheit, daß die Gesellschaft zwar wohl Einlagen weiterführte, die von tätigen Gesellen herrührten, nicht aber in irgend erheblichem Umfange auch Einlagen von ganz fremden Personen aufnahm.

Einen gewissen Anhaltspunkt für die Höhe der einzelnen Einlagen bieten die Verzeichnisse über „halbe“ und „ganze Gewinnung“. Die höchsten Posten begegnen bei Hans Hinderofen: 580 fl (h. G. 1517, er hebt auch sonst nie unter 220 fl ab), dann Ulrich Geßler Erben: 536 fl (g. G. dazu 459 fl h. G. 1514, auch sonst regelmäßig große Abhebungen), Heinrich Besserer 502 fl (g. G. + 231 fl h. G. 1507, auch sonst), Ulrich Blarer Erben 498 fl (+ 267 fl h. G. 1517), Jakob Rudolf 481 fl (g. G. 1525), Oswald Krell 430 fl (+ 216 fl g. G. 1514, 1503: 200 + 300 fl), Hans Arnolt 390 fl (g. G. 1514), Hans Konrad Muntprat 357 fl (g. G. 1497), Alexius Hilleson hatte sein Maximum: 284, Gabriel Geßler 268, Konrad von Ulm 259, Moritz Hürus 234, Hans Kloter 232, Hans Hilleson jung 229, Jakob Humpis der Alte 211, Gallus Muntprat 204, Jakob von Hertenstein und Palle Geßler je 200 fl. Wenn die Gesellschaft 10% der Einlage abheben ließ — und irgendeine Grenze des Abhubes mußte bestehen, sonst wäre die Gesellschaft ja den größten Schwankungen ausgesetzt und der Laune eines jeden Gesellen preisgegeben gewesen —, so konnten die höchsten Einlagen nicht wohl unter 10000 fl sein.

Doch ist auch folgendes zu beachten. Die einzige genaue Kontrolle über ein Konto der Gesellschaft außerhalb der Papiere der Gesellschaft liefert ein Rechnungsbuch für die Erben von Jakob Humpis († 1502). Daraus ergibt sich, daß die Gesellschaft nicht ruhig die Dividenden dieser Erben zum Hauptgute schlug, vielmehr sie ganz oder teilweise „aussetzte“ zur Zahlung auf 6 oder 7 Frankfurter Messen, und diese Beträge aus dem Wertbuche ins Schuldbuch übertrug. Folgende Tabelle gibt den Überblick:

Divi- denden- satz	Rech- nungs- jahr	Hauptgut mit Dividende			Abgesezt			Bleibt an Hauptgut		
		fl	β	hl	fl	β	hl	fl	β	hl
27	1503	2561.	14.	—	3.	—	— ¹	2558.	—	—
22	1507	3133.	13.	4.	533.	13.	4.	2600.	—	—
25	1510	3250.	—	—	250.	—	—	3000.	—	—
21	1514	3630.	—	—	630.	—	—	3000.	—	—

¹ Herausgenommen für Fastengut.

Die in der Rechnung von 1507 ausgesetzte Summe wurde erst 1511, die von 1510 erst 1512 von dem Vormund der Erben als Einnahme gebucht, vor 1503 wurden aber regelmäßig alle Messen 43 fl eingetragen, es waren also 1500 258 oder 301 fl ausgesetzt worden. Wenn also uns nun in den Papieren Anweisungen auf Zahlungen begegnen, so brauchen das nicht gekündigte Kapitalien zu sein, sondern sind wohl zu allermeist Dividenden oder ausgesetzte Beträge.¹

Es gibt noch einen anderen Weg, um die Höhen der Einlagen annähernd zu berechnen. Für die Fastenmesse 1503 haben wir ein Verzeichnis der zu erwartenden Auszahlungen und sonst verfallenen Summen.² Nun enthält das Verzeichnis nur lebende Gesellen oder Erben von Gesellen. Aber die Zahlungen enthalten auch vielleicht Ehrungen und ausgesetzte Beträge. Da wir diese aber aus den Listen von 1503 und 1507 kennen, so stelle ich nur solche Posten zusammen, welche in diesen Listen nicht erscheinen. Damit erhalten wir freilich nur die einmalige Auszahlung, doch wissen wir, daß die Gesellschaft auf einer Messe nicht die ganze Summe Ausscheidender auszahlte, das wäre eine zu schwere Belastung für sie gewesen, sondern die Zahlungen auf 6 oder 7 Messen, also auf drei oder dreieinhalb Jahre verteilte.³ Wir müssen also die Zahlung mit mindestens 6 multiplizieren.

Hans Diepold Humpis	1016, in 6 Messen	6096 fl
Kornethlin (wohl Muntprat)	840, „ 6 „	5040 „
Hans Bürgi von Lindau	830, „ 6 „	4980 „
Ulrich Siber von Lindau	830, „ 6 „	4980 „
Wilhelm von Nidegg Erben	384, „ 6 „	2304 „
Jakob Muntprat	216, „ 6 „	1296 „
Bernhard Reichenbach Erben	174, „ 6 „	1044 „

Das sind Ziffern, welche sich über die Höhe erheben, welche sich bei anderen Gesellschaften öfter finden.

Das Ergebnis hat gezeigt, daß das Geschäftsvermögen begrifflich und buchmäßig scharf von den einzelnen Familienvermögen getrennt war.

Wir sind nunmehr in der Lage, an die Frage heranzutreten, ob alle Gesellen auch wirklich Einlagen hatten, oder ob die Gesellschaft auch Diener beschäftigte, die ausschließlich durch freie Arbeitsverträge an sie gebunden war. Das größte deutsche Handlungshaus, die Fugger, war und blieb eine Familiengesellschaft von wenigen Teilnehmern, die ihr Geschäft durch bezahlte Faktoren betrieben. Und ähnlich war es bei den Augsburger und den Nürn-

¹ Halbe und ganze Gewinnung erscheint auch für Jakob Humpis Erben 1503 bis 1517, aber die Posten stimmen gar nicht mit dem Rechnungsbuche überein, so daß ich diese Angaben auf die Erben von Jakob aus der Siggener Linie beziehe.

² Unten 3, 384. ³ Unten 3, 49.

berger Welsern, bei den Haug u. a., wenn auch die Zahl der Teilhaber größer war als bei den Fuggern.

Zur Beantwortung der Frage dienen uns zwei Arten von Listen, die der Diener, die bei der Rechnung für ihre Arbeit mit einer Ehrung bedacht werden sollten, wobei ganz junge Lehrlinge ausfielen, und dann die Listen über ganze und halbe Gewinnung, die, wie wir oben sahen, ebenfalls nicht alle Konteninhaber zu enthalten brauchen.

Die Zahl der Diener ist enorm groß, das Unterpersonal fehlt dabei noch völlig. Die Zahl scheint aber gesunken zu sein, wenigstens die Zahl derer, die Ehrungen empfangen.

1497	genannt	38,	davon mit Ehrungen bedacht	31
1500	"	31,	"	26
1504	"	25,	"	25
1507	"	28,	"	25
1510	"	32,	"	26
1514	"	47,	"	29
1517	"	33,	"	33
1520	"	25,	"	22
1525	"	23,	"	20

In den Listen über ganze und halbe Gewinnung für 1497 werden neben 6 Erbschaftsmassen, 7 Töchtern, den Schwestern des Klösterleins 38 Männer aufgeführt, das sind der Zahl nach genau so viele als Diener, aber die Namen decken sich nicht. Das ist bei allen Listen der Fall, 1514 erscheinen bei 47 Dienern 41 Konten, davon gehen aber 12 Erbschaftsmassen und eine Reihe von Frauen ab.

Nicht weniger wie 22 Diener erscheinen in den Personallisten (einige tauchen da nur einmal auf), die niemals in den Gewinnungslisten erscheinen.¹ Das mögen zum Teil ja Lehrlinge sein oder wie die Öhler und Fechter Kommissionäre. Immerhin kann man doch nicht behaupten, daß die Gesellschaft nur Gesellen zuließ, die auch durch eine Einlage an ihrem Wohle und Wehe beteiligt waren, sicher aber stand nicht einer von ihnen an der Spitze eines Geliegers.

Daß nicht alle Gesellen zu ständigem Dienste der Gesellschaft ihr ganzes Leben lang angehalten wurden, geht schon daraus hervor, daß viele von ihnen städtische Beamten annahmen; manche Glieder reich gewordener Geschlechter taten vielleicht einige Jahre Dienst, lebten dann aber als reiche Privatleute.

¹ Es sind Hans Kolb, Caspar Fels, Philipp Fechter, Baptista Ferner, zwei Hanns Geßler, Konrad Gineg, Peter Helmer, Hans Hinderofen der Jüngere, Hieronymus Humpis, Dengel Hürus, Heinrich Lind, Hans und Hieronymus Öhler, Bartholomäus Ringler, Konrad von Roggwil, Martin Stüdlin, Lütfrid von Ulm, Urban der Junge, Bartholomäus, Jörg und Ulrich Waldmann.

§ 9. *Alle Gesellen Reichsstädter. Aufnahme von Lehrlingen. Bezahlung. Verpflichtung der Gesellen zu Treue und Fleiß, zu Schadenersatz, zu Gehorsam. Obmänner. Prokuristen. Konkurrenzverbot. Nachschußpflicht. Pflicht zur Geheimhaltung. Schiedsrichter. Austritt. Keine Übertragung der Rechte an einen Dritten. Rechte bei der Auflösung.*

Als Gesellen wurden nur Bürger von Reichsstädten zugelassen. Es gibt nur eine einzige Ausnahme: Hans Brändlin, der Vogt zu Markdorf, Bernhard Richenbach verzog von Konstanz nach Freiburg. Auf den ersten Blick hält man einen Ritter aus altem Ministerialengeschlechte wie Bruno von Hertenstein-Hornstein für eine weitere Ausnahme von der Regel, allein nach seiner Ehe mit einer Humpisin war er Bürger von Ravensburg geworden. Ein Vertreter der Gesellschaft in Saragossa, Wilhelm Sevill, war wohl Spanier, aber vielleicht nur Kommissionär.

Durch wen die Aufnahme der Gesellen erfolgte, wissen wir nicht. Andere Gesellschaftsverträge haben genaue Bestimmungen, und bei kleineren war es ja auch sehr wohl möglich, die Zustimmung aller bisherigen Gesellenschafter herbeizuführen. Das war bei bis zu 100 Gesellen nicht durchführbar. Man darf es wohl als wahrscheinlich ansehen, daß darüber, wenn nicht die Regierer allein, so doch die „Herren“ entschieden.

Die Lehrlinge verpflichteten sich durch eine schriftliche Urkunde auf eine Reihe von Jahren, Alexius Hilleson auf 10 Jahre.¹ Doch war der Gesellschaft volle Gewalt gelassen, ihm Urlaub zu geben, wenn sie wollte. Ein bestimmter Grund war nicht ausbedungen. Innerhalb dieser Frist sollte er auch nicht ohne ihre Gunst und Willen heiraten, wenn er in ihrem Dienste auswärts war.

Bei den Mötteli kam es um die Lehrzeit der Neffen zum Streite. Die alten Prinzipale forderten Lehrgeld, für fünf Jahre 300 rh. fl, die jungen aber Lohn auch für die Lehrzeit. In seiner temperamentvollen Weise äußert sich Rudolf über die Lehrlinge.² Lernknaben verwüsten oder versäumen oft vielmal so viel als sie Gutes schaffen. Andere Lernknaben speise man fast übel und läßt sie trockenes Brot beißen, die Neffen aber hätten gelebt als die obersten und besten Diener ihrer Gesellschaft. Wer ein Stallknecht sein wolle, der gebe kein Lehrgeld, aber das Gewerbe der Kaufmannschaft ist nicht so leicht zu erlernen wie das Schneiderhandwerk. Bei den Mötteli dienten welsche Lernknaben gegen Bezahlung an die Gesellschaft. „Mein Bruder Lütfried mochte zehn Jahre dienen“ — bei der Ravensburger Gesellschaft — „und zu Fuß und dennoch ist viel Geld für ihn gegeben worden. Man findet, die sechs oder acht Jahre Lernknaben auf ihre eigenen Kosten gewesen sind und dann erst viele Jahre umsonst dienen mußten.“ Auch die Doktores müßten erst zehn oder zwanzig Jahre Lernknaben sein. Der alte Rudolf er-

¹ Vgl. unten 3, 71 und 462. ² Durrer 49, 34—39.

zählt, wie er bei der Ravensburger Gesellschaft zu Avignon, da die Kost wohlfeil war, 30 fl und danach, da er in der Gesellschaft Haus und Küche kam, noch mehr geben mußte; solche junge „bane-maessar“ oder Lernknaben mußten gewöhnlich sechs oder acht Jahre auf ihre eigene Kostung zehren und leben. Man gebe Lernknaben keinen Lohn.

Man kann aus allem ersehen, daß die Anstellungsbedingungen für Alexius Hilleson außerordentlich günstig waren. Bei Lütfried Mötteli kam es vielleicht in Frage, daß er von unehelicher Geburt war.

Jeder Geselle war durch Treuversprechen an Eides Statt (Gelübde) verpflichtet auf redliches Verbringen und treuen Dienst und auch der Gesellschaft Ordnung zu halten.¹ Die allgemeine deutsche handelsrechtliche Anschauung verpflichtete jeden Gesellen zu Treue und Fleiß, zu Gehorsam gegenüber den Vorgesetzten. „Herren“ stand es zu, jeden Gesellen dorthin zu senden, wohin es ihnen beliebte und ohne Urlaub durfte niemand seinen Posten verlassen. Bei der Gesellschaft galt aber sicher auch der Satz des Kolerschen Vertrages: Keiner konnte gezwungen werden, wenn an einem Gelieger Pestilenz ausbrach, dort zu bleiben oder sich in eine solche Gegend zu begeben.²

Im Falle nachlässiger Geschäftsführung haftete der Schuldige, ihm konnten böse Schulden zugeschrieben werden. Vor allem aber wurde der, der bares Geld ausgeliehen hatte, für die so entstandene Schuldsumme haftbar gemacht.³ Dementsprechend heißt es in dem Kolerschen Gesellschaftsvertrage: „So soll unser keiner für niemand bürge werden, noch nyment gelt aus unser gesellschaft leyhen on willen und wissen der andern seiner mitverwanten gesellen, so er der gehaben mag, wo es aber dar uber under uns einer tette, wie ob statt, das soll dem selbigen allein zu geschriben werden und gemeine gesellschaft des ganz kein schaden haben.“

In jedem Gelieger unterstand das gesamte Personal einem Obmanne; er konnte Leute, die nicht gehorchen wollten, heimsenden. Mit der Führung der Rechnung war meist ein anderer Geselle be-
traut. Der Obmann hatte die Prokura, jedoch nicht allein, damit auch im Falle der Abwesenheit die Geschäfte ihren Gang weiter gingen.

Mindestens die Prokuristen konnten im täglichen Geschäftsverkehr Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen, welche die Gesellschaft banden. Ein jeder mußte über die Ausgaben und Eingaben für die Gesellschaft Rechnung führen und Rechnung legen.

Gestattete die Gesellschaft einem ihrer Mitgesellen die Führung eines selbständigen kaufmännischen Geschäftes oder die Teilhaberschaft an einer anderen Handelsgesellschaft? Da ein direktes Zeugnis nicht vorliegt, so muß man aus den Akten die Tatsachen

¹ Verpflichtung des Alexius Hilleson, Gelübde unten 3, 45 und 71.

² Schulze 2, 271. ³ Unten 3, 141.

*U. Hilleson
mit Pfeil
für den
Gesellen*

zusammensuchen. In Konstanz ist ein besonderes Gelieger der Gesellschaft nicht nachzuweisen. Bei dem starken Anteil der Konstanzer am Handel nimmt das wunder. In der Zeit um 1480 ist der Gesellschafter Wilhelm Richenbach dort seßhaft, er nimmt auch Zahlungen für die Frankfurter Messe an und am ersten bei ihm könnte man auf den Gedanken kommen, daß er ein eigenes Geschäft betrieb, zugleich aber auch Teilhaber war; ähnliche Erwägungen habe ich auch bei Ottmar Schläpfer von St. Gallen angestellt. Aber erwiesen ist das keineswegs. Dem Grundgedanken der Gesellschaft, der möglichsten Einschränkung jedes Wettbewerbes, hätte eine solche Nachgiebigkeit wenig entsprochen. Der Wisslandsche Fall in Valencia ist später zu besprechen. Die Weißhauptsche Gesellschaft bestimmte: „Es soll auch unser kainer . . . gar keinen gewerb oder Handtirung für sich selber nüt triben noch handeln, dadurch dann daß unser gemain und gesellschaft gemindert und gehindert werden möcht on wissen und on gunsten der andern.“¹ Wahrscheinlich hatte die Gesellschaft ein ähnliches Verbot. Dafür spricht auch der betreffende Paragraph des Kolerschen Gesellschaftsvertrages: Es soll keiner sonderlich Gewerbe noch Handel treiben als mit Zustimmung der andern.

Leider fehlen Angaben über die unbeschränkte oder beschränkte Haftung der Gesellen oder ihre etwaige Nachschußpflicht, wir werden später versuchen, das Recht festzustellen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung der Geschäftssachen, ohne die ja keine Handelsgesellschaft bestehen kann, ist uns auch direkt bezeugt. Als 1477 die Ankenreute-Gesellschaft sich aus ausgetretenen Gesellschaftern bildete, lag die Versuchung nahe, mit den Genossen von gestern zu reden. Das wurde mehrfach ernsthaft verboten.

Von Bestimmungen über die persönlichen Beziehungen der Gesellschafter untereinander ist uns nichts überliefert. Wenn der Weißhauptsche Gesellschaftsvertrag bei den Teilhabern für den Fall eines Streitens sofort zwei Obleute ernannte, bei denen auch der Gesellschaftsvertrag niedergelegt wurde, so wäre eine ähnliche Einrichtung bei der viel größeren Zahl von Teilhabern und bei dem Vorhandensein einer kräftigen Zentraleitung viel weniger notwendig gewesen. Auch wendete sich keine der Parteien, als beim Ausscheiden der Ankenreute und Genossen sehr heftige Kämpfe eintraten, an solche vorgesehene Schiedsrichter.

Der Austritt aus der Gesellschaft war nicht jederzeit möglich, ihrem Wesen nach war sie eine auf die Dauer des Gesellschaftsvertrages fest geschlossene. Als die Gruppe Ankenreute ausschied und eine Teilung begehrte, „so meinten wir, wir wollten es ihnen nach unserer Gesellschafts Ordnung in 7 Messen geben“,¹ doch durch Verhandlungen kam es zu einem Vertrage auf anderer Grund-

¹ Jos. Strieder, S. 31 f. ² Unten 3, 61.

lage. Im Jahre 1451 war es der Gesellschaft Ordnung, „solches Geld zü vier messen heruß ze gäben“.¹ Auf die Auszahlung von Einlagen bezieht sich auch der Beschluß auf der Rechnung von 1510: „Item me, so ist man ains worden des uss gesetzen gelt, sol man jederman in 6 Frankfurter mesen zalen und die erst zalong sol an fachen in der vasten maß näst kompt.“²

Die Zahlungen auf der Frankfurter Messe sind auch aus einer Reihe von Jahren belegt.

Wir wissen nicht sicher, daß für den Todesfall eines der Gesellen vorgesehen war, daß bis zum Ablauf der Vertragszeit die gesamte Einlage (abgesehen von dem zur Rücknahme für alle, auch die lebenden Gesellschafter, vorgesehenen Anteile) liegen bleiben mußte und dann erst in vier, sechs oder sieben Messen zurückgezahlt wurde; aber es ist sowohl nach den Angaben über die vielen stehen gebliebenen Einlagen von Erben wahrscheinlich, als auch nach den Bestimmungen der Kolerschen Gesellschaft; diese bestimmte, daß wenn die Erben nach Ablauf des Gesellschaftsvertrages nicht mehr in ihr bleiben wollen, ihnen die Verbleibenden an „Pfenbartten, Schulden und barem Geld“ das reichen sollen, was sich an der Rechnung erfunden hat. Wenn die Erben die Zahlung in dieser Weise nicht annehmen wollen, so soll ihnen die Summe in barem Geld in den nächsten vier Frankfurter Messen entrichtet werden zu vier gleichen Teilen.

Die aus einer geringeren Zahl bestehenden Gesellschaften wurden durch jeden Todesfall viel schwerer bedroht als die große Ravensburger Gesellschaft, ein Austritt aus anderen Gründen wäre noch viel gefährlicher gewesen. Jene hatten in ihren Verträgen ganz genaue Bestimmungen, die aber darauf ebenfalls abzielen, eine Kapitalherauszahlung für den Zeitraum des laufenden Gesellschaftsvertrages überhaupt zu verhindern, und der dann verlängerten Gesellschaft auch möglichst lange Termine zur Auszahlung zu sichern. Der Weißhauptsche Vertrag verfügt die Auszahlung je eines Drittels auf den drei nächsten Nördlinger Messen, der Haugsche Vertrag sieht zehn zur Zeit der Frankfurter Messen stattfindende Zahlungen vor.

Eine Übertragung der Rechte an der Gesellschaft an einen Dritten war bei diesen Gesellschaften und wohl auch bei der Ravensburger ausgeschlossen.

Welche Bestimmungen die Gesellschaft für den Fall der Auflösung, die wohl von selbst einzutreten hatte, wenn sich keine Gesellen fanden, um den Vertrag zu erneuern, ist nicht überliefert. Die Kolersche auf vier Jahre abgeschlossene Gesellschaft hatte die Bestimmung, „daß wenn drei Jahre vergangen und drei Rechnungen geschehen waren, jeder seinen Willen und sein Gutdünken zu erkennen zu geben habe, ob er in der Gesellschaft nach der vierten

¹ St. Galler Urkundenbuch 6, Nr. 5247. ² Unten 3, 49. Nach dem Ratzenrieder Rechnungsbuch 1507 7 Messen, 1514. 6.

Rechnung bleiben will oder nicht.“ Diese Bestimmung hatten die Ravensburger nicht, denn die Ankenreute und ihre Freunde traten plötzlich aus und zunächst wußte man nicht, wer alles zu ihnen halte.

§ 10. Versorgung der Gesellen seitens der Gesellschaft. Beispiele Lutz Gessler, Heinz Wyer. Wohnung und Verpflegung. Hadergeld. Schergeld. Kleidung. Andere Bedürfnisse. Waffen. Arzt und Apotheker. Sonstiges. Pferdegezügel. Beistellung von Rossen. Inventar der Gelieger. Loskauf von Gefangenen.

Auch die Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber den Gesellen müssen aus den überlieferten Tatsachen festgestellt werden. Mangels des Wortlautes der bezüglichen Ravensburger Bestimmungen ist zunächst auf die Kolarsche Gesellschaft zurückzugreifen. Sie sagen: „Item zum virden soll es mit der zerung also gehalten werden. So einer von unsers handels wegen ausgeschickt oder sonst mit wissen der andern auszeucht gemayner gesellschaft zu gut und zu nutz, wohin es dan kuntlich die nottorft erayschen wirt, so soll solich zerung geschehen aus gemeynem seckel und gelt diser unser gesellschaft, es sey zu ros z oder mit farn, wie es sich dan begibt, alls lang pis es wider haym kompt, erst soll die zerung abgenommen werden.“

Item zum fünften, so soll sich keiner beklayden von gemayner gesellschaft gelt, so er aus zeucht oder auswendig ist in handel unser gesellschaft bedreffendt, auss genomen schug, scher und padgelt, das selb soll allen in gemeyner zerung gelegt und in rechnung angezaygt werden alls ungerliche und zimlich sich wol gepürt.“

Die Ravensburger Gesellschaft hat, wie sich gleich ergeben wird, dieselben Bestimmungen gehabt. Nur waren Koler-Kreß-Saronno, wohl durch die Erfahrungen der Ravensburger gewitzigt, dazu übergegangen, die Kleidung von den Pflichten der Gesellschaft auszuschließen.

Die Kolarsche Gesellschaft bestimmte, daß für die Reise einem Gesellen ein gut Pferd gekauft werde, doch soll es nicht über 25 fl kosten. Nach Beendigung der Reise oder wenn er länger an einem Orte bleibt, soll er es auf das Höchste verkaufen.

Nach der Gesellschaft Ordnung stand den Gesellen, die in den Geliegern weilten oder auf der Reise waren, in sehr weitem Sinne die Versorgung mit Quartier, Speise, Trank und Kleidung zu, sowie die Versorgung mit Möbeln und Geräten in den Geliegerräumen. Da der Kaufmann nicht daran denken konnte, alles auf seinen Fahrten mitzunehmen, verblieb das meiste in den Geliegern und wurden selbst die Kleider offenbar auch wohl von dem neu eingetroffenen weiter getragen.

Für einen der Gesellen Lutz Gessler haben wir für eine längere Frist (2 Jahre) zusammenhängende Nachrichten. Er wohnte und speiste bei seinem Wirte um 1 fl wöchentlich, an Wein- und Biergeld, an Holzung und Badergeld verbrauchte er 18 fl 1 β 6 hl. Er be-

schaffte sich an Kleidung einen Rock und einen Kapfenzipfel, 4 Paar Hosen, 1 Wams, 2 Wamsel aus Barchent, 1 Mantel (3 fl 10 β), 1 Goller, 1 Kappen, und er nahm teure Stoffe Brüggisch Tuch für die Hosen (die Elle zu 2 fl 15 β , ein andermal 1 fl die Elle), zusammen für 21 fl 18 β 6 \mathcal{L} . Während eines weiteren Jahres noch 1 Wams, 2 Paar Hosen, 1 Leibröcklein mit Pelzfutter, 1 langen Reitrock und 1 Hut. Er verbrauchte in den 2 Jahren 46 Paar Schuhe zu je 2 β und 2 Paar Stiefel zu je 3 β , wobei das Leder von ihm gestellt wurde, außerdem ein Paar „Sagelin“. Er kaufte weiter 1 Paar Reitsäcke, 1 Tasche, 1 Gürtel, 1 Paar Sporen und 2 Messer (1 β 6 hl.). Nach der sicher vollständigen Berechnung für 1477 bis 1479 ergibt sich auf das Jahr 1477/78 gerechnet eine Ausgabe eines nicht auf Reisen gehenden, sondern im Gelieger verbleibenden Gesellen von 73 fl, etwas niedriger ist die Summe für die nächsten 54 Wochen.

Ähnlich ist das Ergebnis für Heinz Wyer.¹ Er verbrauchte in $2\frac{3}{4}$ Jahren 22 Paar Schuhe (von 1 β 10 hl. bis 2 β), weiter 2 Paar starke (2 β), 4 Paar Winterschuhe (von 2 β 3 bis 4 β 2 hl., diese hatten 2 Sohlen), 1 Paar Wanderschuhe (2 β 4 hl.), 1 Paar Stiefel (7 β), 1 altes Paar (7 β 6 hl.). Daneben erscheinen noch 14 Paar „Holdschuhe“ zu je 5 hl. Aber auch die Schuhe warf Heinz nicht beim ersten Schaden fort, 13mal wurden Schuhe „gebletzt“. Er kaufte in Frankfurt ein Bonnett für 3 Weißpfennige, in Nürnberg 2 Filzhüte (3 β 1 hl. und 4 β 3 hl.) und einen anderen Hut für 1 β 2 hl. An Kleidern scheint er erworben zu haben einen langen Mantel (1 fl 7 β), zwei Wämse aus Ulmer Barchent (das eine 10 β 1 hl.), ein Wams aus Zwilch, einen Kappenzipfel, einen kurzen Rock und ein kurzes Mäntelchen für Gebrauch im Hause (zusammen für 3 β 4 hl.). Wenn Heinz einen alten Rock Daniels (wohl Wolffs) wendeln, füttern und für sich herrichten ließ (11 β 5 hl.), so beweist das uns, daß die Kleider als Eigentum der Gesellschaft angesehen wurden und zum Teile am Orte blieben. Vier Hosen beschaffte er sich (eine für 1 fl 1 β) und das eine Paar hatte er auf dem Tantelmarkt erstanden (9 β 2 hl.), war also wohl alt. Hosen, aber auch Wämser wurden 10mal geflickt. Der offenbar sparsame Mann ließ sich auch einen Hut färben. Weiter kaufte er ein Paar Handschuhe (1 β 6 hl.), eine Tasche (4 β 8 hl.), eine Truhe zur Aufbewahrung seiner Kleider (2 β 6 hl.), ein paar Messer (3 β), Schreibzeug (1 β) einen Löffel (6 hl.), eine kleine Schreibtafel (1 β), einen Krug (3 hl.), einen Kalender (1 β 9 hl.). Es ist wohl sicher der berühmte Kalender Regiomontans. Die Gesellschaft bezahlte auch 2 Rosenkränze (3 hl. und 5 hl.) und die Versäumnisgelder für Messen, die offenbar von einer Bruderschaft gehalten wurden.

Die Zehrung setzt sich zusammen aus den regelmäßig wiederkehrenden Geldern für Bad, Barbier, die Zechen im Wirtshause,

¹ Vgl. Magdalena Schindelin in Memminger Geschichts-Blätter. 8. Jahrg. Nr. 6 (Nov. 1922).

Wein und Bier und endlich auch das Beichtgeld, Heinz beichtete regelmäßig zu Weihnachten, einmal auch in der Fastenzeit. Endlich rechnete er der Gesellschaft auch Almosen, Gaben ins Kinderbett und Neujahrgeschenke auf, so erhielt der Knabe seines Wirtes als „Kramatt“ ein Pferd, wohl ein Schaukelpferd.

Die Gesellen wohnten entweder im Gelieger selbst oder bei den Obmännern oder bei einem Vermieter. So zahlte Heinrich Weyer in Nürnberg bei Jos Mayer dem Obmanne $\frac{3}{4}$ fl wöchentlich für Wohnung und Speisung, in der Zeit, da er bei dem Wirte wohnte, aber 1 fl (3,328), Daniel Wolff und Lutz Geßler ebenso 1 fl (332, 334, 354), Jörg Koler in Mailand bei Claus im Steinhause 12 β Mail. (268). Die jungen Leute zahlten in Brügge gemeinlich für das Jahr 3 % (460). Hans Hinderofen verrechnet für Genf täglich $6\frac{1}{2}$ gr. Savoyer, für Lyon 5 g de rey (196). In Bourg en Bresse zahlte der junge Claus Bützel 3 gr. de rey. In Meßzeiten waren die Preise höher, und in Frankfurt wurde ein Bett mehrfach besonders in Rechnung gestellt (334, 363), nicht jeder hatte eines. Heinrich Stüdlin und Ulrich Gessler zahlten 1523 in Saragossa mit einem Knechte in der Herberge an Speise, Brot, Wein und Fleisch für jeden Tag 5 β, für „anpastos“ in der Herberge für Holz und Licht zusammen 1 % 10 β 9 S, für die Rosse 2 % 8 β 4 S (246).

Während jüngere Gesellen alle Einzelposten des sonstigen Verbrauches genau aufschreiben mußten, wodurch Heinz Wyers Büchlein eine einzigartige Quelle für die Lebenshaltung eines spätmittelalterlichen Menschen wird, kam man mit älteren Gesellen auf Diäten ab, man nannte das Hadergeld auch Haidergeld (328). Es umfaßte die Zeche und das Badergeld. Heinz Weyer erhielt später, als er sich ausreichend bewährt hatte, die Woche $\frac{1}{8}$ fl (331), Lutz Gessler verbrauchte in zwei Jahren an Wein- und Biergeld, Holzung, Badgeld und sonst allerlei in Nürnberg 18 fl 1 β 6 S (334). Das Schergeld war auch wohl auf die Woche gestellt: in Lyon 1 Blappert (197), in Nürnberg kostete das Bad je 3 oder 4 hl. (328).

Das Schuhwerk kann unmöglich so gut gewesen sein als in den Zeiten unserer Großväter. Nicht Lutz Geßler und Heinz Weyer allein verbrauchten allein eine für heutige Begriffe große Zahl. Claus Bützel erwarb in einem Jahre 18 Paar Fußbekleidung (1 Stiefel, 1 Halbstiefel, 13 Schuhe, 1 Nachtschuhe, 1 segola, 1 Schelschuhe), der weit sparsamere Hans Hinderofen versah sich in Lyon mit 5 Paar Schuhen und 1 Paar Socken (197), der rüstige Wanderer Hans Her verbrauchte in 114 Tagen Alpenfahrt 3 Paar Schuhe, 8mal wurden sie „gebletzt“. Außer den Schuhen erscheinen Stiefel, vor allem für Reisen zu Messen und sonst, Winterstiefel kosteten in Nürnberg 1 fl (3, Nr. 67), Wanderschuhe, Nachtschuhe. Auch ein Paar Fußisen werden erwähnt und doch ritt Jörg Koler in Winterzeit den Weg von Ravensburg nach Nürnberg, sie waren wohl für das Roß bestimmt.

Holzschuhe waren in Nürnberg in Gebrauch, und Heinz Wyer verbrauchte deren viele. Das waren aber keine plumpe Fußbekleidung, sondern wegen des Straßenkotes band man solche zierlichere Gestelle unter seine eigentlichen Schuhe. Auch in Brügge trug man sie (433). Die große Zahl von Schuhen ist wohl nur erklärlich, wenn man an farbige Wollschuhe denkt, wie sie uns auf Bildern jener Zeit begegnen. Auch das Tuchersche Haushaltsbuch zählt große Summen von Schuhen auf.¹

Seltener werden Hemden genannt. Hans Hillenson zahlte an Macherlohn für 12 neue in Nürnberg 4 β (362), Hans Her für 2 neue mit Macherlohn 14 β 6 \mathcal{S} (253), Claus Bützel kaufte sich zwei in Valencia.

Für Hosen finden sich viele Posten, sie waren von sehr verschiedenem Preise.² Vor der Reise kaufte man sich wohl Reithosen (Nürnberg 8 β in Gold, 362). Unter einem „Niderwant“ sind wohl kaum Hosen zu verstehen, es kostete nur 6 hl. (Heinz Wyer).

An Röcken gab es Wamse (mit Macherlohn in Lyon 2 fl 4 gr. Savoyer, 197) und 2 fl (222). Die Wämse waren zum Teil aus Zwillich und Barchent 2 Ellen (333). Lange Röcke. Der von Claus Frauenfeld wurde gewaschen, umgemacht, neu gefüttert für 7 β Savoyer und dann von Claus Bützel übernommen — ein langer Rock in Nürnberg 2 fl (331). — Rock, die Elle zu 6 \mathcal{S} Nürnberg (333). — Reitröcke. 2 $\frac{1}{2}$ Ellen, scheren und Macherlohn in Lyon 5 fl 7 $\frac{1}{2}$ gr Savoyer (197), in Mailand 7 \mathcal{S} 11 β (254), in Nürnberg 3 fl (364) und ein langer 2 fl 3 β (354). — Goller (334) aus brüggischem Tuche, daraus auch Hosen und Kappen. — Ein langer Mantel kostete in Nürnberg 1 fl 5 β 4 hl. (328), ein anderes Mal 2 fl (331), weiter der Stoff 3 fl 10 β (332). — Ein Leibröcklein mit Pelzfutter 1 fl 8 β 6 hl. (354), Leibrock (253). — Ein schwarzer Kappenzipfel bedang in Mailand 7 β 8 \mathcal{S} (249), ein Mantel aus Brister in Nürnberg 3 fl 10 β (333), ein anderer 8 β 6 hl. (333), in Lyon 6 gr. Savoyer (222). — Ein Reitmantel aus 4 Ellen grauen Hotzen kostete in Nürnberg 7 β 7 \mathcal{S} (364).

Friedrich Grünenberg kaufte sich in Valencia, bevor er die Galeere bestieg, einen Pelz für 1 \mathcal{S} Val., Hans Hillenson in Nürnberg einen Brustpelz für 5 β (365).

Ein Filzhut kostete in Nürnberg 5 β (331), ein Hut in Valencia 3 β 4 \mathcal{S} Valenc., in Lyon 4 gr. Savoyer (222). Es erscheinen auch Barette (246, 249).

Ein Tüchlein kaufte Hans Hillenson in Nürnberg für 4 β 6 h (364). Claus Bützel erwarb in Valencia 2 Brusttücher.

Ein Taschengürtel (5 β in Nürnberg, 331) und eine Tasche waren dem Reiter wohl unentbehrlich. Tasche und Gürtel waren aber auch wohl getrennt (5 β , 333). Der Fußgänger nahm auch wohl

¹ Bibliothek d. liter. Vereins, Bd. 134.

² Unten 3, 197. 222 (26 und 24 gr. de rey in Lyon), 249. 365 und öfter.

gern einen „aunser“, Sack für Lebensmittel mit, Hans Hillenson und Heinz Wyr kauften sich solche (362). Eine Tasche zum Tragen kostete 6 β (362). Ein Paar Reitsäcke kosteten in Nürnberg 15 β (343, 354), ein Bulgen in Lyon 6 gr. Savoyer.

Öfter erscheinen Handschuhe.¹ Nestel und Schnüre waren sehr häufig notwendig.

Die Gesellen waren also von Kopf bis zu den Füßen in Geliegern und auf Reisen auf Kosten der Gesellschaft gekleidet, nur trugen sie noch keine Taschentücher und mit den Hemden war es auch wohl schlecht bestellt. Hoffentlich sind die auf private Kosten doch beschafft worden. Die große Gefahr, üppige Kleider zu beschaffen, wurde lebhaft bekämpft, aber der Kleiderteufel war nicht zu besiegen. Viele glaubten eben nicht an den Satz, daß ein Kaufmann viele Tausende besitzen kann, ohne daß ihm ein einfaches Gewand schadet. In der Heimat ging sicher mancher in Kleidern einher, die in Schnitt und Stoff den Ursprung in der Ferne verrieten.

Dann wurden auch — wenn auch nicht oft — die Hemden gewaschen — ich finde das nur einmal notiert —, Hüte gewaschen und gefüttert, Mäntel geschoren, die Stiefel „vorgefüsst“ und die Schuhe und Kleider gebletzt. Auch die Verbrauchsmittel ließ die Gesellschaft sich aufschreiben, wie Seife (328).

An Waffen war dem Kaufmann ein Schwert zugestanden, mit einem solchen durfte er auch auf der Frankfurter Messe erscheinen.² Heinz Wyr kaufte sich eine neue Scheide für 6 β 7 hl., ebenso Jörg Koler (364), ein Schwert kostete in Nürnberg 10 β (354). Hans Hillenson kaufte in Nürnberg einen Eisenhut für 6 β , einen zweiten für 60 \mathcal{S} (362). Unter den Ausgaben Heinz Wyrers begegnet auch ein Wurfhaken (1 β 2 hl.), über Feld zu tragen. Zwei Messer kosteten in Nürnberg 1 β 6 hl. (333).

Arzt und Apotheker gingen zu Lasten der Gesellschaft. Friedrich Grünberg zahlte in Valencia dem Arzt 20 β . Er kam täglich zu ihm und verordnete ihm reichlich, darunter auch Kampher (230). Thomas im Steinhaus rechnet: verarztet an einem Fuße um Pillen 2 β (249, vgl. auch 326). Hans Hillenson gab für allerlei Arznei in der Apotheken, „als ich nit stark waß“ 14 β aus (362). Auch für einen ganz jungen Gesellen kam die Gesellschaft auf (433).

Heinz Wyr kaufte sich ein Büchlein auf Kosten der Gesellschaft und ließ es einbinden. Der brave Geselle kaufte auch eine Turteltaube für das Stüblein, eine zweite erhielt er geschenkt, und die Gesellschaft bezahlte auch die Hirsekörner, mit denen er die Genossen seiner Einsamkeit fütterte. Sonst finden wir u. a. auch ein Schreibhörnlein (für 4 \mathcal{S} , 335).

Hans Hillenson verrechnete der Gesellschaft um „klein Narrenwerk“ 70 \mathcal{S} , auf der Nördlinger Messe 1 fl 12 β (362). Mancherlei

¹ In Nürnberg 1 β 6 hl., in Mailand 2 β 1 \mathcal{S} (253).

² Bothe, Gesch. Frankfurts 1, 193.

Kramerei begegnet in Genua (265). Auch die Kosten, die die Hochzeit eines Geschäftsfreundes einem Gesellen verursachten, wurden verrechnet (24), auch begegnen einzelne Posten (einmal 1 fl) bei einer Kindtaufe (196 und in Wyers Rechnung).

Kam die Stunde des Abganges und gab der Geselle seine „Letzi“ an des Wirtes Volk, die Kinder und Jungfrauen, so war es wieder die Gesellschaft, die das bezahlte.¹

Für das Pferdegezüg kam die Gesellschaft auf: ein neues Gebiß, ein Paar Stegreife, ein Zaum, ein Hauptgestell und ein Schwanzriemen am Sattel kosteten in Nürnberg 14 β (364), sonst begegnen Steigleder, Sättel (331, 429), Striegel (343), Sporen (335, 343), Geißel (364). Sehr häufig finden wir die Kosten für das Beschlagen der Pferde. Auch wurden die Kosten für die Pflege kranker Pferde getragen (326).

Die Stellung von Pferden war ein Kreuz für alle Handelsgesellschaften, denn jeder wollte lieber zu Roß durch die Lande reiten, als mühselig zu Fuß die oft ungeheuren Entfernungen durchmessen. So stellte die Gesellschaft Brom-Heyde diesem ein Roß. Stalburg-Botzheim deckten sich gegen die schlechte Behandlung teurer Pferde, der Ersatz eines Pferdes, das also von dem betreffenden zu kaufen war, wurde auf 30 Taler beschränkt.

Die Gesellschaft hat offene Augen haben müssen. Da war der hochmütige aber liederliche Patriziersohn Hans Bützel, der einen Anspruch erhob, nur zu reiten. Ihm schrieben die Herren: „Es sind ebenso gute Herren wie Du zu Fuß gegangen.“² Häufiger half man sich mit Mietrossen aus, namentlich in Italien (24, 326, 332), aber auf eigenen Pferden ritten doch wohl meist die älteren erprobten Herren,³ aber unter Umständen mußten auch sie zu Fuß gehen. Ich habe den Eindruck, daß man die Fußwanderungen auch bis nach Spanien unterschätzt. Und nun die Lernbuben, die mit 13, 14 Jahren von Schwaben bis Valencia wanderten und manches harte Lager aufsuchen mußten. Für sie gab es sicher keine Reitpferde.

Am weitesten griff der Gedanke der Verpflichtung der Gesellschaft für ihre Diener, wenn sie ihnen auch das Beichtgeld, d. h. die Spende an den Beichtvater zahlte. Es beichtete Hans Wyer je vor Weihnachten, einmal auch in der Fastenzeit und spendete 2 oder 3 hl., auch Hanns Kloter in Frankfurt 2 albus (335).

Aus Genua und Saragossa haben wir Inventare der Einrichtung der Gelieger (246 f., 265 f.). Daß Gott erbarm. Sie stechen weit von jenem anmutigen Bilde, das uns Holbein auf dem Porträt Gieses von einem deutschen Kontor gewährt, und den Fuggerschen Geliegern ab.⁴

¹ In Mailand 20 β imp. (249), 4 \mathcal{H} 4 β (254), 2 \mathcal{H} 7 β (268), auch zu Como (254) und in Brügge 5 β 6 (433). Nürnberg (Wyer).

² 3, 224, vgl. 222. Burgauer 3, 2. ³ Zum Beispiel 3, 196. 249. 331. 333 ff. 336 f. ⁴ Vgl. Strieder, Inventur, S. 88 f.

Für die Instandhaltung des Geliegers finde ich nur einen Posten. Die Stube zu weißen, Tafeln in die Stube und den Ofen zu verstreichen 4 % 16 β Mailänder (24).

Es begegnen auch Geschenke an Geschäftsfreunde, doch die Gesellschaft nahm daran Anstoß. „Wir wissen auch nicht viel, daß sie (zu Alicante) für uns tun.“ (153.) Spenden bei Prozessen erscheinen mehrfach, sie wurden kontrolliert.¹

Es unterliegt wohl keinem Zweifel — obwohl es nicht direkt bezeugt ist —, daß, wie in anderen Gesellschaften, die Gesellschaft wenigstens bis zu einer bestimmten Grenze für die Loskaufsumme haftete, wenn einer auf der Reise niedergeworfen oder gefangen wurde.²

§ 11. Ehrungen der Gesellen, Abgänge und Abzüge, gute und zweifelhafte Schuldner, Gläubiger der Zentrale, Spenden für religiöse und wohltätige Anstalten. Kein Streben nach ungemessener Erhöhung des Kapitals.

Für diesen Abschnitt sei auf die Tabellen hingewiesen, welche im dritten Bande, Seite 51, über die Endsummen der neun Rechnungstage von 1497 bis 1525 für die zu besprechenden einzelnen Zahlengruppen gegeben sind. Auf die viele Tausende von Einzelposten konnte hier nicht eingegangen werden. Was sich davon auf die einzelnen Gesellen bezieht, ist im vierten Buche bei ihrer Lebensgeschichte in wesentlichen Zügen angeführt. Die wichtigeren Angaben über Schuldner und Gläubiger kommen an anderen Stellen zur Geltung.

Die verdienten Gesellen wurden dadurch belohnt, daß auf den Rechnungen ihnen eine Ehrung ausgesetzt wurde, die zwischen 10 und 450 fl schwankte.

An der Spitze der Ehrungen stehen nicht etwa die Männer, die der Gesellschaft den Namen liehen: Onofrius, Hans und Konrad Humpis; diese erhielten vielmehr als Entgelt für die Ausnützung ihres Namens und ihren sicher nicht großen Anteil an der Arbeit eine runde Summe von meist 150 fl für die Rechnungsperiode.

Die höchste Ehrung erhielt regelmäßig der, der als der eigentliche Regierer der Gesellschaft angesehen werden muß, Junker Hans Hinderofen, sie steigt von 200 auf 400 fl. Den nächsten Posten nimmt der langjährige Faktor zu Genua ein: der Züricher Hans Kloter, er erreichte einmal die überhaupt gezahlte höchste Summe mit 450 fl. Diese Höhe spricht zugleich für die Tüchtigkeit seiner Person und für die Bedeutung des Genueser Geliegers. Der dritte der Regierer, der Rechnungsführer und Buchhalter Alexius Hillenson, erreichte die Summe von 300 fl. Dann folgen

¹ 3, 451 (Unnütze Geschenke in Ungarn).

² Vgl. den Vertrag Stalburg-Bromm von 1457. Wenn niedergeworfen oder gefangen, wird Bromm mit 1000 fl, Claus und Kraft mit 600 fl gelöst. Stalburg-Botzheim 1558 nicht über 800 fl.

Gabriel Geßler — der für seine Tätigkeit in Wien einmal 350 fl erhielt — und der von der Ankenreute-Gesellschaft herübergekommene Konrad Täschler.

Mit besonderem Respekten wurden auch einige alte Gesellen aus Konstanz behandelt, deren Haupttätigkeit schon früher lag: Moritz Hürus, Claus und Polai im Steinhause und Polai Zwick. Von den Trägern der stolzen Namen Humpis und Muntprat sind nur wenige, und zwar mit bescheidenen Ehrungen bedacht worden; die Zeit ihrer kaufmännischen Arbeitslust war vorüber.

Unter den Ravensburgern nimmt Clement Ankenrüte eine hervorragende Stellung ein, dann mehrere andere Hillensons. Bei den Wangenern wachsen sich Onofrius und Polai Hinderofen zu leitenden Kaufleuten aus. Der ältere Jakob Rudolf aus Isny gehörte zum alten Stamme erprobter Geliegehalter. Von den Lindauern ist Oswald Kröll hervorzuheben. Der Memminger Jörg Stöbenhaber wuchs schnell an Bedeutung. Nach manchen Irrungen erhielt Peter Waldmann 1525 eine Ehrung von 250 fl.

Alle anderen Gesellen erhielten weniger hohe Summen. Ganz zuletzt kommen die Ehrungen für Kommissäre und Geschäftsfreunde, die meist auf 10 fl bemessen wurden. Diesen wurde der Betrag bar ausgezahlt, den Gesellen aber ins Wertbuch geschrieben, er nahm dann, soweit er nicht abgehoben wurde, an dem Gewinne der neuen Geschäftsperiode teil.

Diese Einrichtung der Ehrungen ward bisher kaum beachtet und doch war sie wohl geeignet, die Tüchtigkeit zur Geltung zu bringen, den Eifer anzuspornen und die Lässigen zu bestrafen. Ein solcher erhielt ja seine Kosten für die Reise und in den Geliegern ersetzt, darüber hinaus auch die Dividende für seine Einlage. Der Fleißige aber erhielt eine sehr reichliche Belohnung. Wenn Hans Hinderofen 400 fl Ehrung bei einer Dividende von 25 % für den gleichen Zeitraum erhielt, so entsprach eine solche Ehrung einem persönlichen Hauptgute von 1600 fl. Es ist sofort zu ersehen, daß so tüchtige Gesellen erhebliche Kapitalien zurückzulegen imstande waren. Die Verleihung hing wohl vom Neunerausschuß ab; eine allgemeine Abstimmung aller Gesellen hätte wohl demokratischen Instinkten nachgegeben. Verkannte, die sich schlecht belohnt glaubten, hat es wohl an jedem Rechnungstage gegeben.

Im Jahre 1514 gelangten bei einem Hauptgute von 130 000 fl 3212 fl als Ehrungen und 500 fl für wohltätige und religiöse Zwecke zur Verteilung. Der Gewinn betrug also diese Posten mit eingerechnet bei 21 % Dividende 31 012 fl. Von ihm kamen 10,36 % auf Ehrungen, 1,61 % auf die anderen Zwecke zur Verwendung. Rein kapitalistisch dachte die Gesellschaft also nicht.

Für Abgänge an Geld oder Waren, für ganz leichtsinnige Kredite, für überflüssige Zehrung und Kleidung wurden die Rechnungs-

führer und für letztere die einzelnen Gesellen verantwortlich gemacht. Bei der Hauptrechnung wurden die Abgänge, die aus den Rechnungen besonders zusammengestellt waren, einzeln durchberaten und dann eine bestimmte Summe beschlossen, welche dem Schuldigen im Wertbuche abgeschrieben wurde.¹ Die Rekor-danzen reden und ermahnen sehr oft allgemein oder auch den einzelnen. Von 1497 bis 1525 sind wir genauer unterrichtet, da meist die Zettel und die Beschlüsse erhalten sind. Man kann da ein Anwachsen feststellen, bis im Jahre 1517 gar eine Strafsumme von 2657 fl herauskommt.

Von Fehlern völlig frei ist selten eine Rechnung geblieben. Selbst dem vortrefflichen Moritz Hürus fehlte ein Stück Arras, und das Muster der Gewissenhaftigkeit Alexius Hilleson hat 27 % zu wenig. Einige Rechnungsführer wie Hans Her, Hans Kloter, Andreas und Konrad Hilleson, Heinrich Stüdlin, Nikolaus und Polai im Steinhaus, auch Oswald Kröll stehen ihnen gleich oder wenig nach. Eine Reihe von guten Rechnungsführern stellte auch die Familie Geßler, und doch hatten auch sie ein rüudiges Schäflein, wie die Hinderofen ihren jüngeren Hans und die im Steinhause ihren Lütfried, bei Heinrich lag vielleicht Unbedachtsamkeit vor; der treffliche alte Jakob Rudolf hatte einen Namensvetter, der ihm wenig Ehre machte.

Fast keiner aus den vornehmsten Familien verstand eine genaue Buchführung. — Hans Diepolt Humpis, Ulrich Blarer, Kaspar und Heinrich von Ulm usw. mußten schwere Strafen zahlen, und manche verschwanden dann aus den Geliegern.

Ganz besonders groß waren die Überschreitungen bei den Kleidern, die adligen Junker gingen in Spanien wie in Italien aber auch in deutschen Landen gar zu gern in seidenen und „zerhauenen“ Kleidern einher, die die Gesellschaft bezahlen sollte. Ein unverbesserlicher Kleidernarr war Konrad von Roggwil; Ulrich Ehinger verbrauchte gleich für 120 fl, der sonst brauchbare Jörg Stöbenhaber erhielt im gleichen Jahre 20 fl Strafe, Kaspar von Ulm konnte nicht elegant genug auftreten. Ulrich Geßler verbrauchte in Genua für 45 fl während dreier Jahre, davon schrieb man ihm 24 fl zu. Polai Hinderofen in Mailand wurde mit 25 fl, Jakob Hünlin in Wien mit 40 fl bestraft. Im allgemeinen hielten sich die nicht den Geschlechtern angehörigen Gesellen besser.

Das sind aber alles noch Fehler der Schwachheit. Bei Peter Waldmann in Valencia liegt die Sache schon weit übler, er hatte vor 1514 durch Geschäfte mit einem Spanier der Gesellschaft einen schweren Schaden zugefügt, den man ein Jahrzehnt später noch fühlte. Ein verwegener Geselle war Ulrich Ehinger, es kümmerte ihn wenig, daß ihm in der Kasse schließlich 1420 fl fehlten, auch manche Waren, er schaffte sich tüchtig Kleider an und nahm sie

¹ Beispiel unten 3, 50.

dann mit. Er hielt überflüssige Gastungen ab, in Saragossa behagte es ihm, er überließ die mühselige Safrananlegung im Lande zwei Spaniern gegen hohen Lohn. Von dieser Zeit an scheint das Gelieger von Saragossa zurückzugehen. Sein Schadenersatz wurde auf 1400 fl bemessen.¹

Hans Arnolt, der lange in Antwerpen war, hatte zwar die Rechnung scheinbar besser in Ordnung, er erzählte, aus der Kiste seien ihm 298 fl in Gold gestohlen worden, er machte große Zehrungen, dann aber kommen Dinge, welche ihn für die Gesellschaft gefährlich machten: er schrieb die Tuche anders ein, als er sie gekauft hatte, die Segurität anders, als er gezahlt hatte. Er betrieb eigenen Handel mit dem Gelde der Gesellschaft und trieb andere Büberei. Man schrieb ihm 200 fl zu.

Aus früherer Zeit kennen wir einen höchst bedenklichen Gesellen in Peter Mörlin, den die Gesellschaft aber zu verleugnen suchte. Im ganzen hat man den Eindruck, daß die Integrität und Sorgfalt der Gesellen nachließ.

Bei den Abrechnungen in Ravensburg wie in den Geliegern wurden die guten und die zweifelhaften Schulden sorgfältig voneinander geschieden, nur jene stellte man ihrem Werte nach in die Bilanz ein, diese aber wurden überhaupt nicht eingesetzt. Über die Verhältnisse in Ravensburg haben wir durch die Listen von 1497 bis 1525 genaue Auskunft.

Die guten Schulden wechseln in ihrer Summe sehr stark, sie schwanken zwischen 1422 und 6055 fl. Die ungünstige Bilanz von 1517 hat das Maximum. Unter den Schuldnern begegnen uns viele Gesellen, wir finden auch solche darunter, deren Abgänge ihnen waren zugeschrieben worden, so 1517 Ulrich Ehinger mit 668 fl, im allgemeinen aber sind diese Kredite nur niedrig und verschwinden schnell. Dann genossen Kredit auch Leute aus Ravensburg, Handwerker, Fuhrleute, auch Kaufleute aus anderen Städten. Diese Posten kommen und verschwinden. Aber es gab auch hartnäckige Schuldner, zum Teil schwanken die Beträge, doch begleiten uns zwei allerdings nicht hohe Posten von 1497 bis 1514: Caspar Humpis und Cunrad von Nidegg zu Lindau. Ein Teil des Adels der Nachbarschaft fehlt nicht, und das Grafenhaus, dessen spätere Geschichte in der Hauptsache eine Geschichte seiner Verschuldung ist, kommt nicht über den Nullpunkt empor: Graf Ulrich von Montfort zu Tettnang. Von Geschäftshäusern brauchte Caspar Rug e compagni 5 Rechnungen, um zu verschwinden, der intime Geschäftsfreund Gordian Suter war zweimal mit erheblichen Beträgen belastet, 1520 1568 fl, Matthäus Gienger von Ulm 1504 mit 1604 fl. Es sind in dieser Zeit keine erheblichen Schuldenposten auf der Liste der zweifelhaften Schulden überführt worden.

¹ Unten 3, 50 und § 47.

Die Schulden waren allem Anscheine nach zinsfrei, wenigstens sind niemals die Zinsen von einer Rechnung der anderen zugeschrieben worden.

Das Verzeichnis der zweifelhaften Schulden hat einen überraschend festen Bestand, auch die Gesamtsumme schwankt wenig, zwischen 924 fl und 1885 fl. Das älteste Verzeichnis von 1500 enthält 31 Posten mit 924 fl, davon finden sich 11 noch 1520 mit 639 fl vor. Ob von dem Rest aber wirklich sehr viel einging? Fünf weitere Posten verschwinden nach 1520. Ich glaube nicht, daß aus diesen meist uralten Schuldbriefen viel herausgebracht wurde. Unter den Schuldnern steht Herr Hans Truchseß von Waldburg, der alte Abt von Weingarten, ein Humpis und ein Sürig, so mögen auch bestrittene Schulden gerade unter den dauerhaftesten gewesen sein.

Die Kreditgewährung, soweit sie von der Zentrale abhing, wird man als vorsichtig bezeichnen dürfen. Aber die Geliege beherrschte man nicht im gleichen Maße.

Das Gegenstück zu der Rechnung über die guten Schulden sind die über die Passivschulden der Gesellschaft unter „was wir sond“. Es sind zum Teil dieselben Personen bei dieser Rechnung Schuldner, bei jener Gläubiger, da sind Gesellen und ihre Erben, Diener und Handwerker, Fuhrleute und Kaufleute. Adlige und Prälaten finden sich da nicht: nur der Landkomtur von Altshausen und der Bischof von Konstanz (1497 1400 fl). Würden wir das entsprechende Buch etwa Ambrosius Höchstetters haben, dann fänden wir eine viel größere Zahl von Einlagen, man hat hier den Eindruck, daß das in den meisten Fällen Reste sind von Bezahlungen, die die Gläubiger gern haben stehen lassen — und auch hier bleiben kleine Posten jahrelang offen.

Besondere Beachtung verdienen die Kredite, die befreundete Geschäftshäuser gewährten. Die Fugger hatten 1500 5662 fl zu fordern, 1503 944, 1510 3750 und 1520 317½ fl. Sigmund Gossem-brot und Genossen von Augsburg 1500 840 fl. Gordian Suter war 1514 Gläubiger für 113 fl.

Die Stadt Ravensburg hatte 1497 ein Guthaben von 351 fl, 1500 von 204 fl. Das Spital hatte fast regelmäßig ein solches. Dann blieben die frommen Gaben, welche die Gesellschaft spendete, vielfach ganz oder zum Teil liegen, und da erscheinen am häufigsten die Schwestern zu St. Michel, „unser Gestift im Kloster der Karmeliter“, die Brüder im Kloster, die Hausarmen in Ravensburg und Konstanz, Sondersiechen, Kirchenbauten und einmal auch die Brüder al vael de Jesuz ze Valencia. Man scheint auch dafür keinen Zins gezahlt zu haben, wenigstens wird bei einer Summe von 1400 fl, die von 1503 an viermal besonders aufgeführt wird, besonders angegeben: so man verzinnt. Inhaber dieser Forderung aber war jener Konrad Humpis, der erster Regierer der Gesellschaft wurde.

Der Gesamtbetrag dieser Posten schwankte von Rechnung zu Rechnung erheblich, das Minimum 1497 8135 fl, das Maximum 1520 16114 fl, von 1525 fehlt die Rechnung. Der Durchschnittsbetrag von 11562 fl ist weit höher als der Betrag der guten Schulden: 3295 fl, und nimmt man auch noch die zweifelhaften Schulden mit 1388 fl hinzu, so ergeben die Aktiva nur 4683 fl, es arbeiteten also durchschnittlich 6879 fl fremden Geldes fast ohne Verzinsung für die Gesellschaft mit. Sie genoß also in der Heimat einen guten Kredit. In der Fremde übertrafen aber umgekehrt die Ausstände der Gesellschaft ihre Verpflichtungen, wie sich bei Behandlung der einzelnen Gelieger ergeben wird.

Schon aus diesen Zusammenstellungen folgt, daß die Gesellschaft eigentliche Kreditgeschäfte — wie sie damals in Augsburg aufkamen — völlig unterließ.

Die Gesellschaft zweigte bei jeder Abrechnung eine erhebliche Summe für wohltätige und religiöse Zwecke ab. Wie sie ihren Dank an die verdienten Gesellen durch Verehrungen bekundete, so wurde auch der Lenker aller Dinge, von dessen Gnade und Milde aller Segen der Gesellschaft herkam, verehrt. In fast naiver Form wird der liebe Herrgott an dem Gewinne beteiligt.

Die Höhe der „durch Gott“ bewilligten Summe hängt sicherlich auch von dem Ertrage ab; wenn 1497 und 1514 sie 500 fl betrug, 1500, 1504, 1507 und 1510 aber 600, so darf man wohl darin höhere und niedere Erträgnisse überhaupt erkennen. Bei den Rechnungen von 1517 und 1520 schnellte die Summe auf 300 fl zurück. Ist das nur ein Zeichen schlechterer Geschäfte oder übte der religiöse Zwiespalt, der damals begann, bereits seine Wirkung? Bei der Rechnung von 1520 halte ich eine Einwirkung für möglich. 1525 bewilligte man noch 100 fl.

Die Einzelverteilung zeigt uns die vielseitigen Interessen der Gesellschaft, und es spiegelt sich in dem Bilde ihre Geschichte wider. Das aber ist im fünften Buche zu behandeln.

Noch eines ist hervorzuheben. Wenn die Gesellen möglichst nicht nur ihr Hauptgut, sondern auch ihre Ehrungen und ihre Gewinne im allgemeinen hätten stehen lassen, so wäre das Hauptgut erheblich angewachsen, wie es etwa bei den Fuggern geschah. Rein kapitalistischer Denkweise hätte das entsprochen, aber es ist doch zu beachten, daß die Notata zur Rechnung von 1514 deutlich die Absicht bekunden, nur eine Summe von 130 000 fl zu beheben, Anteile „auszusetzen“, Erbenmassen ganz zurückzuzahlen, kurzum sich nicht auszudehnen.¹ Und unter den Zahlungen, die 1503 in Frankfurt zur Ostermesse erwartet werden, stehen manche Gesellschafter, die mit diesen und den folgenden Zahlungen nicht auschieden, sondern später noch Einlagen hatten, in einzelnen Fällen mögen es Dividenden und Ehrungen sein, aber wohl kaum in allen.

¹ Unten 3, 49. Vgl. auch oben S. 65—68.

Nur sehr wenige scheinen sich auf Gesellen zu beziehen, die im tätigen Dienste waren.¹ Sind diese Beobachtungen richtig, so ergibt sich, daß die Gesellschaft doch nicht eine Kapitalgesellschaft werden wollte, in der das Kapital der einen vielleicht gar in Gegensatz trat zu der Arbeit der anderen, sondern eine Arbeitsgesellschaft bleiben, wo die Arbeiter auch den überwiegenden Teil des Kapitals stellten. Auch im 16. Jahrhundert hätte dann die Gesellschaft einen Charakter festgehalten, der für ihre Anfänge zweifellos ist, der damaligen Zeitrichtung aber nicht ganz parallel lief, gab es doch bereits den kapitalhungrigen Ambrosi Höchstetter.

Drittes Kapitel

Charakter der Gesellschaft

§ 12. *Wirtschaftlicher Charakter der Gesellschaft. Rechtlicher. Schwierigkeiten in dem Mangel an Quellen. Was sie nicht war. Offene Handelsgesellschaft? Solidarhaft oder nicht? Keine Händlergenossenschaft. Elemente späterer Rechtsbildungen. Großhändler, nur beiläufig auch Kleinhandel. Moralische Grundprinzipien: Rationalismus, Rechtlichkeit, Religion.*

Der wirtschaftliche Charakter der Ravensburger Handelsgesellschaft ist durch die Tatsache beherrscht, daß im allgemeinen im Mittelalter sehr viele kleine Kaufleute auf Reisen waren, um zu sehr kleinen Warenquantitäten zu gelangen oder sie zu vertreiben. Das mochte zum Teil dadurch bedingt sein, daß der Händler seine Waren persönlich begleiten wollte und öfter es auch mußte. Er konnte allein nicht zugleich daheim und in der Ferne auf seine Geschäfte sehen. Die Reisekosten so vieler Kaufleute mußten die Waren verteuern, der Gewinn stieg bei einer Gesellschaft, die mehr Hauptgut hatte und sich auf größere Transporte einrichtete. Die zweite wirtschaftliche Grundlage der Gesellschaft war, wie sich zeigen wird, die Absicht, die Waren der Heimat nicht etwa nach einzelnen Richtungen oder auch strahlenförmig zu verbreiten und dafür Gegenwerte zentral zurückzuführen, sondern sie bestrebe sich auch, Endpunkte möglichst miteinander zu verbinden und gekaufte Waren an einem anderen Orte zu verwenden. Für ein so verwickeltes Geschäft war der enge Umfang der Familiengesellschaften ungeeignet, wenn sie nicht, wie die Fugger es taten, auf zuverlässige angestellte Diener rechnen konnten. Die Ravensburger Gesellschaft ist die bis heute bekannte älteste große über zehn „Geligier“ gebietende Handelsgesellschaft von Gesellen, die durch ihre

¹ Unten 3, 383 f.

Einlage am Handel interessiert waren. Doch hier soll den Ergebnissen des Buches nicht vorgegriffen werden.

Sie hat für Ravensburg und wohl auch für die kleineren der ober-schwäbischen Reichsstädte ein Monopol im Betriebe des Fernhandels nach weit entlegenen Ländern erstrebt, vielleicht auch mitunter erreicht. Aber immer bildeten sich wieder durch Austritt einzelner unzufriedener Gesellen und durch deren Zusammenschluß zu Konkurrenzgesellschaften neue Rivalen.

Welche rechtliche Qualifikation hatte nun die Ravensburger Gesellschaft, in welche der Arten von Handelsgesellschaften oder Genossenschaften, die bisher eine unermüdliche Forschung nachgewiesen hat, ist sie einzureihen?¹ Die Quellen des Ravensburger und Konstanzer Stadtrechtes, die in erster Linie heranzuziehen wären, versagen völlig. Wir kennen wohl einige andere deutsche Gesellschaftsverträge, aber alle diese Organisationen umfaßten nur wenige Personen, und für die großen italienischen Handelskompagnien, die zum Vergleich herangezogen werden könnten, sind meines Wissens keine Statuten veröffentlicht. Aber auch die Forschung und Bearbeitung ist aus all den anderen Fragmenten nicht zum einheitlichen Ergebnisse gekommen, wie wir das bei der Solidarhaft, einem wesentlichen Punkte, sehen werden.

Ist es schon deshalb ziemlich ausgeschlossen, unsere Gesellschaft in eine der fertigen Schachteln zu legen, so kommt noch etwas anderes hinzu. Die Rechtssätze, selbst die Statuten einer Gesellschaft sind nicht das einzige im Rechtsleben, es kommen die wechselnden Anschauungen der Generationen hinzu, die jene Rechtssätze umdeuten, zerreiben, ihnen andere Gedanken unterschieben. „Das Recht hat dieses ganze ruhelose Leben als ewig unbefriedigten, heischenden, nörgelnden und neuerungssüchtigen Genossen neben sich.“² Wenn das für alles Recht gilt, wieviel mehr für das so den Neuerungsbestrebungen ausgesetzte Recht der Handelsgesellschaften.

Es ist viel leichter zu sagen, was die Gesellschaft nicht war, als was sie war. Sie gehört zunächst nicht zu den Sozietäten des alten klassischen römischen Rechtes; denn es fehlte die Notwendigkeit der Einstimmigkeit der Beschlüsse, sie wurde nicht durch den Tod eines Genossen aufgelöst und konnte nicht jeder nach Gutdünken ausscheiden.

¹ Außer Rehme, Geschichte des Handelsrechtes, sind Arbeiten von Goldschmidt, Haemann, Huvelin, Keutgen, Franz Klein, Lastig, Al. Lattes, K. Lehmann, Müller-Erbach, Pertile, Peterka, v. Roon-Bassermann, Ad. Schaube, F. G. A. Schmidt, Schmidt-Rimpler, Schmoller, Sieveking, Silberschmidt, Sombart, Strieder, Max Weber u. a. benutzt. Ich konnte mich auch dankbar des Rates von Ernst Paul Gieseke, Ernst Landsberg, Heinrich Lehmann und Martin Wolf erfreuen.

² Klein, Franz, Die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen des Rechtes der Erwerbsgesellschaften (1914), S. 1.

Die italienische und spanische Commenda im engeren Sinne mit einseitiger Kapitalbeteiligung des socius stans (commendator), der einen anderen Socius mit seinen Waren reisen läßt (tractator, portitor) und ihn dann durch einen Gewinnanteil entlohnt, hatten die Gesellen auf ihren Fahrten vor Augen, auch sahen sie in den Niederlanden in den zahlreichen Sendevegesellschaften die niederdeutsche Form dieser Accomendatio. Dieses allen Handelsgebieten bekannte Rechtsinstitut ahmte die Gesellschaft nicht nach, denn ihr erster Regierer wie später der zweite waren nicht nur Kapitalisten, sondern wirkliche Leiter der Arbeit, der auch selbst zu den Messen ging, wie wir das von Hans Hinderofen ja oft nachweisen können. Diese Accomendatio eignete sich vor allem für eine Gesellschaft von zweien oder dreien (wie Ehinger-Verber), nicht aber für eine ganze Schar.

Die andere Form der Commenda (die romanische Collegantia, die niederdeutsche Widerlegung) fordert auch von dem ausführenden Teilhaber eine Quote des Betriebskapitals, und die Entwicklung mochte weiter gehen, statt des einen socius stans mochten mehrere sich einfinden und der socius tractans der Leiter eines vorwiegend auf eine größere Zahl von fremden Einlagen sich gründenden Handelsunternehmens werden. Wenn bei der Accomendatio der socius stans der Herr war, so war es bei der fortentwickelten Collegantia der socius tractans, bei jener allein der socius stans, bei dieser der tractans. Aber auch diese Form trifft nicht auf die Ravensburger Gesellschaft zu; denn die Collegantia hatte einen Leiter nötig, sie beruhte auf einem Vertrage, der ihn dazu machte. Die Ravensburger Gesellschaft wählte durch die Gesellen oder den Neunerausschuß einen Regierer und verabschiedete ihn in währendem Gesellschaftsvertrage.

Wenn auch tatsächlich nur ein Teil der Gesellen arbeitete, wenn schließlich auch viel Kapital von Erben, Witwen und Kindern ohne jede Arbeitsleistung am Gewinn beteiligt wurde, so war das Nachsicht, aber nicht ein Prinzip. Es gab sicher keine Bestimmung, die unweigerlich verfügte, daß nach dem Tode eines tätigen Gesellen dessen Einlage sofort in der Gesellschaft angemessenen Terminen zurückgezahlt werden mußte. Es kreuzen sich da ja die beiden Interessen: um ein ausreichendes Geschäftskapital zu besitzen, wird man nicht das eingelegte Kapital verscheuchen, um aber die notwendigen Arbeiter in dem mühseligen Fernhandel zu haben, mußte man an dem Zwange festhalten, daß der Teilhaber auch zur Arbeit verpflichtet war. Auch werden wir sehen, wie nützlich oft auch jene untätigen Gesellen mit ererbter Einlage waren, die in entlegenen Städten der Eidgenossenschaft ihren Wohnsitz hatten, wenn es einmal galt, den Namen der Eidgenossenschaft zugunsten der Gesellschaft zu verwenden.

Die Einreihung unter diese Rubrik der Widerlegung (vera societas, rechte Kompagnie) würde glatt gehen, wenn man von der Magde-

burger Definition um 1400 ausgeht: „Eine rechte Gesellschaft ist die, wo Leute ihr Gut in Gemeine bringen . . . auf Gewinen und Verlust in kaufen und verkaufen.“¹ Aber diese Definition ist gegenüber den von den Rechtshistorikern angewendeten Gewohnheiten zu weit. Daß die Collegantia übrigens in Süddeutschland bekannt war, folgt aus dem Vertrag Bromm-Heyde.

Die Ravensburger Gesellschaft könnte endlich eine „offene Handelsgesellschaft“ gewesen sein. Es ist zu untersuchen, ob sie es im Sinne des modernen Handelsrechtes war. Das deutsche Handelsgesetzbuch sagt: „Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinsamer Firma gerichtet ist, ist eine offene Handelsgesellschaft, wenn bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist.“ (§ 105 des Handelsgesetzbuches). Firma, ein besonderes Gesellschaftsvermögen, an dessen Bestandteilen dem einzelnen ein Miteigentum nicht zusteht, treffen zu. Zweifelhaft ist es aber, ob bei den Ravensburgern eine Solidarhaft der einzelnen Gesellschafter bestand.

Aber war das immer im Mittelalter der Fall? Gab es nicht in jenen Zeiten Gesellschaften ohne Solidarhaft? Ist nicht die Solidarhaft erst später in die Gesellschaft hineingetragen worden, nachdem sie im Exekutionsrechte als ein Bedürfnis empfunden wurde? Das ist eine Frage, die so weitgreifende Untersuchungen erforderte, daß sie hier den Rahmen fast sprengt.

Rehme sagt: „Die Frage nach der unbeschränkten oder beschränkten Haftung der Mitglieder spielt im mittelalterlichen Rechte nicht dieselbe Rolle wie im modernen.“² Er sieht das charakteristische dieser Ansätze zu einer offenen Handelsgesellschaft im Mittelalter darin, daß normalerweise der Geschäftsbetrieb durch sämtliche Mitglieder geschieht. Das erfolgte in unserem Falle mindestens durch einen großen Teil der Mitglieder. Gleichwohl muß man in der Frage der unbeschränkten Haftung doch weiterzukommen suchen.

Nach den Forschungen von Silberschmidt und Haemann ist die unbeschränkte Haftung aller Gesellschafter allmählich entstanden. Auch ein Vergleich mit den großen italienischen Handelsgesellschaften, die der Ravensburger gleichen, ist am Platze. Nach den neueren Forschungen haftete in Siena nach 1303 bei Zahlungsschwierigkeiten in erster Linie das gemeinsame Vermögen bzw. jeder Geselle pro rata seiner Einlage für die Deckung der Schulden. Darüber hinaus bestand die solidarische, das ganze Vermögen ergreifende Haftbarkeit.³ Das aber war italienisches Recht.

Aus den Papieren der Gesellschaft sind keine Beweise zu erbringen, denn sie hat ja nicht bankrott gemacht. Wohl wurde in

¹ Rehme, S. 164. ² A. a. O., S. 167, Anm. 163. ³ Elis. v. Roon-Bassermann, Sienesische Handelsgesellschaften des 13. Jahrhunderts (1912), S. 8.

einer Stadt (in Ulm) in dem Mörlinschen Handel das Privatgut der dort wohnenden Teilhaber haftbar gemacht, aber das geschah ja nicht am Sitze der Gesellschaft. Derartige Fälle, daß irgendwo ein Teilhaber von außen her haftpflichtig gemacht wurde, mögen häufiger vorgekommen sein, aber wir wissen nicht, ob es nicht in der Ordnung der Gesellschaft eine Bestimmung gab, die den so bedrängten ganz oder doch zum Teil entschädigte. Da die Gesellschafter aus vielen Städten stammten, unterlagen sie dem Rechte vieler Heimatstädte.

Die deutschen Gesellschaftsverträge schweigen sich aus, weil das ortsübliche Recht im Notfalle eintrat. Ein genaues Studium der Bankrottfälle müßte da zunächst örtlich, dann allgemein einsetzen und eine genaue Prüfung der Ortsrechte. Es ist aber doch sehr zu beachten, daß in Frankfurt, wo es doch eine Reihe von größeren Gesellschaften gab, nach Bothe folgendes galt: „Ein Haften mit dem ganzen Vermögen war damals in Frankfurt weder bei den offenen noch bei den ... Kommanditgesellschaften üblich, bei letzteren auch nicht bei dem Geranten. In der ‚Frankfurter Reformation‘ von 1509 ist freilich von den Handelsgesellschaften überhaupt noch nicht die Rede, aber in der ‚Erneuten Reformation‘ von 1578 und ebenso in der von 1611 heißt es, daß jemand, der eine Summe Geld zu einer Gesellschaft lege ‚sunder Geding und blöszlich zu Gewinn und Verlust‘, im Falle eines Fehlschlages nicht mehr zu zahlen verpflichtet sei, ‚als sich nach Anzahl seines zugelegten Hauptgutes gebühre‘, selbst wenn das Vermögen der Gesellschaft nicht zur Bezahlung der Schulden hinreiche. Also nur das Betriebskapital konnte verloren gehen, es waren Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht. Daß diese Bestimmungen nur ein Niederschlag des Wohnheitsrechtes früherer Zeiten war, ist wohl nicht zu bezweifeln.“¹

Für die Nürnberger Verhältnisse haben wir ein Privileg Friedrichs III. von 1464. „Wer ‚ohne Geding‘ Gut und Geld in eine Gesellschaft legt zu Gewinn und Verlust und doch selbst nicht die Hantierung der Gesellschaft pflegt zu handeln, soll im Falle, daß die Schulden der Gesellschaft nicht durch das Hauptgut möchten bezahlt werden, nicht mehr zu zahlen verpflichtet sein, als ihre Einlage wert ist, all ihr anderes Gut aber von Allermänniglich unbekümmert bleiben.“² Das ist ein Privileg zugunsten der Kapitalisten und spricht dafür, daß in Nürnberg sonst die offene Handelsgesellschaft mit unbeschränkter Haftung die Regel war.

Für Basel stellt Apelbaum³ zwei Fälle fest, in denen solidarische Haftung eines Teilhabers einer Gesellschaft rechtskräftig wird, der dritte Fall ist jedoch weniger klar. Dazu kommt ein später zu be-

¹ Bothe, Friedr., Frankfurter Patriziervermögen im 16. Jahrhundert. 2. Ergänzung.-Heft des Archivs für Kulturgeschichte 2 (1908), S. 6.

² Woelcker, Hist. dipl. Norimbergensis, S. 682.

³ A. a. O., S. 81—85.

handelnder Fall Muntprat-Wiß. Jener Muntprat hat den einen Teilhaber der Wißgesellschaft in Barcelona aus der Schuldhaft befreit und doch wird der andere Teilhaber vom Baseler Gerichte der Haftung ledig gesprochen.

Vielleicht wird es einmal gelingen, auf diesem Wege zu dem Ergebnisse zu kommen, ob bei diesen großen oberdeutschen Gesellschaften, den Ravensburgern, den Mötteli, Ankenreute, Diesbach-Watt, Vöhlin und anderen eine Solidarhaft wahrscheinlich ist oder nicht. Ich neige dazu, es nicht auszuschließen, daß sie eine Solidarhaft nicht kannten. Jede offene Handelsgesellschaft setzt ein großes Vertrauen der Mitglieder zueinander voraus. Je größer sie wird, um so größer müssen die Bedenken sein. Und eine solche Gesellschaft sollte 150 Jahre Bestand gehabt haben? Es würde kein glänzenderes Zeugnis für die innere Tüchtigkeit der Gesellschaft geben als das, daß sie in 150 Jahren nicht einem plötzlichen Sinken des gegenseitigen Vertrauens der mit all ihrem Eigentum haftbaren Gesellen zum Opfer gefallen ist. Allerdings kann ein Warengeschäft, das nie mit großen Krediten arbeitet, nie langfristige Verträge eingeht, große Risiken vermeidet, den meisten Krisen ausweichen, aber große politische Krisen können ihr doch gefährlich werden, wie ungetreue Gesellen, wie Mörlin. Es spricht auch dagegen, daß die Ravensburger Gesellschaft aus dem Zusammenschluß von drei Familiengesellschaften entstanden zu sein scheint, und bei diesen war der natürlichste Weg, die Erbmasse eines Kaufmanns als ungetrennte Gütergemeinschaft in der Form der offenen Gesellschaft weiterzuführen; allein in den Steuerlisten von Konstanz und Ravensburg finden wir nur ganz selten die Gemeinschaft dauernd aufrechterhalten. Der Hausbesitz sprengte wohl bald die allumfassende Gütergemeinschaft. Wäre diese Vermutung richtig, dann wäre es wohl von Interesse, daß die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht ein Ergebnis der neuesten Rechtsentwicklung in Deutschland und Österreich ist, sondern im Mittelalter schon vorhanden gewesen ist, freilich mit wesentlichen Unterschieden von der heutigen, die ohne das vorausgehende Bestehen der Aktiengesellschaft nicht denkbar ist, die das Mittelalter noch nicht kannte. Vor allem beruhte die Ravensburger Gesellschaft auch auf der Pflicht zur Arbeit.

Aber ich möchte diese Möglichkeit nur andeuten. Es gibt kaum ein schwierigeres Feld als die Geschichte des Rechtes der mittelalterlichen Handelsgesellschaften, und nur die eindringlichste Arbeit von Handelsrechtlern kann zum Ziele führen, und die kann ich nicht leisten.

Meines Erachtens kann man am leichtesten zum Ziele kommen, wenn man die Bankrotte der Gesellschaften der Zeit studierte und dann die Fälle der Solidarhaft untersuchte und den Untergang des gesamten Privatvermögens mit dem Gesellschaftsvermögen zugleich

feststellen könnte. Dann läge Solidarhaft, also „offene Handelsgesellschaft“ im Sinne des modernen Handelsrechtes vor. Klar ist das bei dem Bankrotte der Augsburger Welser.

Sombart reiht sie unter die Händlergenossenschaften ein, wie die böhmischen und schwarzwälderischen Glasträgerkompagnien und die Uhrenträgerkompagnien des Schwarzwaldes, die zugleich Handels- und Produktivgenossenschaften waren, also Warenhandel und Gütererzeugung verbanden.¹ Das trifft für sie nicht zu. Wie wir bei der Betrachtung des Leinen- und Barchentankaufes in Schwaben sehen werden, war die Gesellschaft weder selbst Produzent noch Verleger, sondern kaufte frei ein. Der von mir in meiner Handelsgeschichte angeführte scharfe politische Gegensatz der Muntprats gegen die Leineweberzunft in Konstanz hätte den geistvollen Wirtschaftshistoriker stutzig machen sollen. Und meine reichen Personalangaben zeigten zur Genüge, daß die Gesellschaft nicht aus Handwerkerkreisen hervorgegangen war.

Sombart trägt allerdings schwere Bedenken, und er gibt zu, daß sie auch einige Verwandtschaft mit Familiengesellschaften habe — und es mag richtig sein, daß sie aus dem Zusammenschluß dreier Familiengesellschaften entstanden ist — auch mit commendaartigen Gebilden —, doch das ist sicher falsch, wie wir soeben gesehen haben. Eine offene Handelsgesellschaft meint er deswegen glatt ablehnen zu können, weil die Gesellschaft eine Messe für sich gestiftet habe! Daran kann man Anstoß nehmen, wenn man nicht weiß — und Sombart konnte es nicht sicher wissen —, daß die Gesellschaft 1461 schon über 80 Jahre bestand und ihre Gesellen hofften, sie werde sich immer erhalten. Sombart glaubt nicht an den langen Bestand offener Handelsgesellschaften.

Rechtlich dürfte es schwer sein, eine Handelsgenossenschaft ohne Verlegertum zu konstruieren, aber wirtschaftlich ist so viel an Sombarts Vermutung Recht. Die Gesellschaft erstrebt die Zusammenfassung aller Fernhandel treibenden Kaufleute der kleineren oberschwäbischen Reichsstädte, ein Ziel, von dem es immer wieder durch Abzweigungen zurückgestoßen wurde.

Wenn man den Sombartschen Kategorien folgte, so müßte man sie, die 150 Jahre bestand, unter die Gelegenheitsvereinigungen einreihen mit Gesellschaftsvermögen. Rechtlich bestand sie ja freilich immer nur auf sechs Jahre, faktisch aber muß sie mehr wie zwanzigmal erneuert worden sein. Da wird man wohl oder übel doch die Charakteristik „Gelegenheits“-Gesellschaft streichen müssen.

Bei der riesenhaften Zahl der Gesellen, bei der tatsächlichen Nichtarbeit älterer Gesellen, bei dem Verbleiben der Einlagen von Erben auch über mehrere Geschäftsperioden hinaus äußern sich Tendenzen, die in den später entstandenen Aktiengesellschaften

¹ Der moderne Kapitalismus, 2. Aufl., 2, 1, 82.

zur Ausprägung kamen. Die Einlage der Teilhaber der Ravensburger Gesellschaft war aber weit davon entfernt normiert zu sein, sie wuchs oder verminderte sich nach den Auszahlungen an die Besitzer der Einlagen. Die Einlagen waren auch nicht verkäuflich. Aber für den alten, zur Ruhe in die Heimat heimgekehrten Gesellen, für die Erben eines Gesellen war die Einlage fast eine Aktie, die durch die Arbeit anderer befruchtet wurde.

An die Aktiengesellschaft gemahnen auch die Ansätze zu dem Direktorium oder Aufsichtsrate, die wir kennen lernten. Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaften ist aus den Reihen der „Hauptpartizipanten“ hervorgegangen, das trifft auch für den Neunerausschuß in Ravensburg zu. Die spätere deutsche Aktiengesellschaft hat nicht zur Voraussetzung, daß die leitenden Direktoren und die Prokuristen Aktionäre sind, bei der Ravensburger Gesellschaft aber waren alle diese auch Besitzer von Einlagen. Endlich war die Aktiengesellschaft eine Kumulation von Kapital, das nach Verwendung suchte und zum Teil von Leuten hergegeben wurde, die vom Handel selbst nichts verstanden. Bei der Ravensburger Gesellschaft ist keine Einlage mir bekannt, von der nicht anzunehmen wäre, daß sie nicht einst im Eigentum eines wirklich tätigen Gesellen gestanden habe. Sie ist nicht in dem Maße kapitalistisch, wie das bei den niederländischen Handelskompagnien um 1600 der Fall war. Das Kapital ist bei ihr in der Theorie stets mit der Arbeit verbunden gedacht; sieht man nur auf eine der sechsjährigen Erneuerungsperioden, so ist in dieser der Gegensatz von Nurkapitalisten und von Arbeit und Hauptgut gewährenden stark, er verschwindet, wenn man die gesamte Geschichte der Gesellschaft übersieht. Der Jurist wird daher geneigt sein müssen, diesen Gegensatz stärker zu betonen, als der Wirtschaftshistoriker zugeben kann.

Die Aktiengesellschaft ist von vornherein eine Gesellschaft von Kapitalisten gewesen, die sich in der ältesten Zeit um lebenslanglich wirkende Kaufleute (Direktoren, Bewindhebers) sammelten, die Ravensburger Gesellschaft war eine Genossenschaft von Kaufleuten mit Einschluß von Kapital und Arbeit, war eine Arbeitsgemeinschaft. Im Mittelalter begünstigte das Zinsverbot Arbeitsgemeinschaften, der Kapitalist, der höhere Zinsen wollte, mußte Kaufmann bleiben, in der zweiten Hälfte seines Lebens saß er dann wohl daheim als Kapitalist. So spottet die Gesellschaft einer glatten Einreihung in die üblichen Fächer der Geschichte des Handelsrechtes.

Das Lehrreichste an ihrer ganzen Struktur ist die Kunst dieser zweifellos an Mitgliederzahl größten mittelalterlichen Handelsgesellschaft, daß sie es verstanden hat, natürliche Konkurrenten zusammenzubinden, einer gemeinsamen starken Leitung zu unterstellen, die sittlichen Kräfte der einzelnen Gesellen zu regeln, die Gesellschaft zu einer so weiten räumlichen Ausdehnung zu ge-

stalten, daß ein westeuropäisches System entstand, so groß, daß man nicht nur auf den Messen die Meßkonjunktoren ergründen, sondern auch an der Stelle der Produktion die Produktionskonjunktoren wenigstens einiger Waren feststellen konnte. Die Assoziierung der Kaufleute, die Vergenossenschaftung des Handels — allerdings für das Interesse der Händler, aber zugleich auch zum Vorteil der heimischen Produzenten — hat in Oberschwaben durch die Gesellschaft eine damals und auch später durchaus ungewöhnliche Höhe erreicht.

Die Ravensburger Gesellschaft war ein kapitalistisches Unternehmen im Sinne Sombarts. Er, der diesen Begriff möglichst einschränkt, fordert dafür: 1. sie muß von Dauer sein. Gelegenheitsunternehmungen können nie von Dauer sein; 2. sie muß ein von der Person losgelöstes Geschäft sein. Das aber hat zur Voraussetzung: a) eine Firma, b) ein Geschäftsvermögen, c) eine systematische Buchhaltung. Alle diese Erfordernisse besaß die Ravensburger Gesellschaft.

Es ist vielfach darüber gestritten worden, ob das Mittelalter Großhändler und in welchem Umfange gekannt hat. Wenn man darunter Kaufleute versteht, die sich auf ein großes Kapital stützten und einen großen Umsatz hatten, so wird man die Ravensburger Gesellschaft als Einheit wegen ihres Kapitals von 130 000 rh. fl und ihres Umsatzes von 260 000 sicher dazu rechnen müssen, mag sich auch bei 80 an der Zahl der Geschäftsanteil des einzelnen Gesellen auf durchschnittlich 1625 fl beschränkt haben.

Ein so großes Geschäft beruhte in letzter Linie auf der Intelligenz, der Entschlußfähigkeit, Ausdauer, dem Fleiße und der Autorität des tatsächlichen Leiters. In Familiengesellschaften ist die Furcht vor der dritten Generation auch wohl in jenen Zeiten maßgebend gewesen; wir sehen es bei den Mötteli und den Fuggern. Eine geniale Persönlichkeit voll Arbeitslust gab dem Geschäfte seine Blüte, der Sohn, in Achtung vor der Arbeit aufgewachsen, hielt sie aufrecht, der Enkel, durch die Mutter als reicher Sohn aufgezogen, an volle Arbeit nicht gewöhnt und zu ihr nicht gewillt, läßt das Geschäft sinken. Auch bei den Ravensburgern konnte sich diese Gefahr nicht völlig abwenden lassen, die Humpis und Muntprat traten in der Zeit von 1470 an durchaus nicht mehr in leitenden Stellungen hervor. Man machte zu wirklichen Leitern Leute bis dahin unbekanntens Namens.

An dem Blühen der Gesellschaft waren alle interessiert, sie wirkte nicht durch bezahlte, am Gewinn nicht ernsthaft beteiligte Faktoren, sondern überall durch Teilhaber am Geschäftskapital, wenn sie auch Diener und Lehrlinge ohne Einlage nicht völlig ausschloß. Die offene Handelsgesellschaft war dadurch anderen Gesellschaftsformen und Individualbetrieben überlegen, wenn auch die Größe der Gesellschaft die Arbeit des einzelnen wie seine Sünden minder stark auf das Gesamtergebnis einwirken ließ, als es bei kleineren Gesellschaften der Fall war.

Unterscheidet man aber Groß- und Kleinhandel, d. h. Verkauf im großen von dem im kleinen, so waren die Ravensburger ausgesprochene Großhändler, in Valencia besaßen sie allerdings neben dem Gelieger eine Bodega, wo die Waren im einzelnen verschlissen wurden. Da kamen Schere und Kleinwage zur Geltung, da wurde aus dem Kaufmann ein Krämer, da vergaß er den heimatlichen stolzen Sinn und verkehrte im Laden recht mit dem Volke. Bei der Safrananlage kamen sie wohl auch an den kleinen Bauern heran. Aber sonst war ihr Handel immer Handel mit Kaufleuten, mit Fachmännern, die mit großer Vorsicht behandelt sein wollten, ihnen gegenüber galt es immer als das Beste, Treue und Glauben zu bewahren. Die große Masse kam sonst mit ihnen nicht in Berührung. Vielleicht kann man behaupten, daß die Ravensburger gern auch außerhalb Valencias und vielleicht Genuas Kleinhandel betrieben hätten und nur durch das am Orte geltende Gästerecht daran verhindert wurden. Aber die Stellung, die sie gegenüber ihrer eigenen Bodega einnahmen, spricht nicht dafür, und als Beleg für den Satz: „Charakteristisch ist für das Mittelalter die Vereinigung von Groß- und Kleinhandel in einer Hand,“ wird man sicherlich diese Gesellschaft nicht anführen können. Ich kann auch nicht glauben, daß Teilhaber der Gesellschaft in Ravensburg nebenbei in einem eigenen Laden Tuche zerschnitten oder Gewürze ausgewogen. Wenn die Gesellschaft Gewandschneidern und Spezereihändlern auf den Frankfurter Messen möglichst half, dann würde sie doch den eigenen Gesellen Schaden gebracht haben, die Kleinhandel nebenbei betrieben. Was aber in Ravensburg Regel war, braucht es nicht in allen deutschen Städten und immer gewesen zu sein.

Die Ravensburger trieben ihr Geschäft nicht nach persönlicher Laune, der Gedanke des „Geschäftes“ stand über dem Persönlichen, sie richteten — wie wir sehen werden — den Sinn auf den Gewinn, auf den Nutzen. Sie huldigten auch dem Rationalismus im Sombartschen Sinne, „wo ein Ding mit den mindesten Kosten zugehe, wäre das Beste“. Sparsamkeit und doch nicht Kargen mit Ausgaben, die an anderer Stelle Ersparungen herbeiführten, werden wir sie beobachten sehen.

Aber alles sollte mit redlichen Mitteln zugehen. Immer wird das gepredigt. „Darum, liebe Freunde, sehet an allen Enden dahin, daß uns kein Schaden zustände und geht aufrichtig und redlich mit jedermann um mit Gewicht und Maß und an Zöllen, als das unsere Vordern auch getan haben. So geht es uns auch desto glücklicher; denn wäre das nicht gewesen, so ist zu glauben, die Gesellschaft hätte nicht so lang gewährt. Habt Gott vor Augen und seid in allen Dingen vorsichtig, insonder jetzt in den schweren wilden Läufen voraus in Frankreich; denn sicher, dies Wagnis ist groß und die Gewinne schmal. Darum, so muß man große Emsigkeit brauchen,

wollen wir, daß unsere Sache währet.“¹ Erinnerung sei auch an die stolzen, rechtlichen, frommen Worte aus der Krisis von 1477.² Die Rücksicht auf Recht und kaufmännischen Anstand, die bei einem Gelegenheitshändler sich seltener findet, war bei einer Gesellschaft, die auf dauernden Handelsverkehr ausging, auch durch diese Absicht schon geboten. Sie entsprach aber auch dem sittlichen und religiösen Empfinden. Man suchte nicht den Kunden zu über-tölpeln, sondern in ihm die Überzeugung zu erwecken, daß die Ware reell und der Preis den Umständen entsprach.

Es ließe sich leicht eine Fülle von Wendungen aufzählen, die zeigten, daß die Ravensburger, wie alle Kaufleute bis in das 18. Jahr-hundert hinein, in der Furcht Gottes lebten und bei jedem Wagnis an seine Gnade dachten. Die Religion war das Fundament des Gedankenlebens dieser Kaufleute, sie gedachten auch der Armen und Kranken.

Die Gesellschaft wurde zwar immer auf kurze Frist erneuert, aber sie wollte doch eine dauernde bleiben. Man wollte den Kindern und Enkeln sichern, was die Vordern genossen hatten, eine ehrbare, durch Mühe und Arbeit immer wieder gewonnene Existenz, die lang-samer wie einst, aber darum doch den tüchtigen Gesellen zum Wohl-stand emporführte, man wollte die Blüte der heimischen Städte und des Landes ringsum, man wollte für Kirchen, Klöster und Spitäler Gaben erübrigen, man wollte die Ehre Gottes in einem ehr-lichen Betriebe voll Arbeit, Mühe und Wagnis.

¹ Unten 3, 87 f. ² S. oben S. 16f.; unten 3, 52 f.